

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Vergleichende Studien zur Stellung der Frau im Altertum**

Die Frau im Talmud

**Klugmann, Naum**

**Wien, 1898**

Dritter Abschnitt. Geschlechtsleben und Geschlechtsmoral.

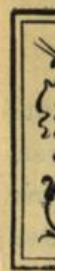
**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-783**

Dritter Abschnitt.



Geschlechtsleben und Geschlechtsmoral.





Ge

„Tag  
die  
so hi  
war,  
(Den  
Mak  
lung  
heit  
„ach  
zu V  
zu S  
Sage

ihren  
Stand  
Wille  
in Ibs  
worau

Wille

monde  
kritos  
Hänge

Geschichtsleben und Geschichtsbild





### III.

## Geschlechtsleben und Geschlechtsmoral.

### a) Vor der Ehe.

#### 1. Gattenwahl.

In Moed Katan, 18b sagt R. Jehuda im Namen Samuel's: „Tagtäglich ertönt die himmlische Stimme (bat kol) und verkündet: die Tochter Dieses gehört Diesem (zur Frau)“. Dieser Ausspruch, so häufig er auch den Haggadisten des dritten Jahrhunderts gewesen war, widerspricht jedoch dem Grundprincip sowol der biblischen (Deut. XXX 15, 19) als auch der talmudischen (Ket. 30a; Nid. 16b; Makkot, 10b) Lehre, wonach der Mensch in allen seinen Handlungen, und namentlich in der Ausübung einer Mizwa, volle Freiheit besitzt.<sup>1)</sup> Dieses hob bereits Maimonides im letzten seiner „acht Abschnitte“ hervor.<sup>2)</sup> Auch aus dem Ausspruch des Midrasch zu Wajikra: „Seit Gott die Welt erschaffen, bringt er Begattungen zu Stande“ ist nicht zu folgern, dass — wie die bekannte Sage haben will — die Ehen im Himmel geschlossen werden.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Nur einige Hagadisten machten sich über die transcendente Freiheit ihren eigenen Zweifel; vgl. hiezu Note 21 zum vorigen Capitel. Originell ist der Standpunkt R. Akibas in Abot III, 15: „Alles ist vorhergesehen und doch ist die Willensfreiheit Jedermann gegeben“; ähnlich sagt der weise Mystiker Maximus in Ibsen's „Kaiser und Galiläer“: „Ich glaube an die freie Notwendigkeit“, worauf jedoch Julian ganz richtig meint: „Noch rätselhafter“.

<sup>2)</sup> S. auch Taschbaz, II. Theil, respons. 1 und vgl. L. Stein: Die Willensfreiheit, S 25 fg.

<sup>3)</sup> Wahrscheinlich die Behauptung eines Verliebten in den Honigmonden“, meint darüber der Scheingeister K. J. Weber (Das Weib in „Demokritos“ III, 64). Dagegen z. B. das italienische Sprichwort: „Heiraten und Hängen ist eine Schickung“ (Zeitschrift f. Völkerpsychologie IX, 229): Das



Vielmehr bezieht sich der Ausspruch des Midrasch lediglich auf die Mystik der Zeugung;<sup>4)</sup> in ähnlicher Weise haben Pythagoras, Anaxagoras, Plato und Aristoteles von dem Weibe als der Materie und dem Manne als der Form gesprochen.<sup>5)</sup> — Die Wahl der Gatten war nicht als eine von der Bestimmung vorbedingte angesehen.

Aber nicht nur im metaphysischen, sondern auch im socialen Sinne war die Gattenwahl eine freie. Charakteristisch für die diesbezügliche Auffassung der Juden des Alterthums ist die Mischna Taanit IV 1, wo Rabban Simon ben Gamliel sagt: „Israel hatte keine herrlicheren Feiertage, als den fünfzehnten Ab und den Jom Kippur.“<sup>6)</sup> An diesen Tagen nämlich zogen — wie daselbst weiter berichtet wird — die Mädchen und die Jünglinge in die Weinberge hinaus.<sup>7)</sup> Die Mädchen erschienen in weissen Kleidern, die sie einander leihen mussten. „Selbst die Königstochter“, sagt Taanit, 31<sup>a</sup>, „musste sich das weisse Kleid von einer Andern leihen“. Diese Verordnung wurde deshalb getroffen, „damit auch die Mittellosen an diesem Feste Theil nehmen können, ohne ihre Armut zu verraten“. Die Mädchen führten Reigentänze auf. Es ging lustig zu. Die Schönsten sagten: „Jünglinge, wendet Euren Blick auf Schönheit, denn eine Frau ist nur der Schönheit willen da!“<sup>8)</sup> Die Adeligen sprachen: „Richtet

---

konnte wol ein Verliebter in den Honigmonden nicht gesagt haben. Zutreffender meint nun A. Wagner (Gesetzmässigkeit, Hamburg 1864, S. 15), der Spruch „conjugia sunt fatalia“ verdankt seine Entstehung der Wahrnehmung, dass ganz „zufällige“, unberechenbare Umstände, wie das Zusammenreffen auf Reisen u. dgl., Anlass zu Eheschliessungen werden. Wagner selbst, als Anhänger Quetelet's, glaubt freilich an solche Zufälligkeiten nicht; umgekehrt soll nach ihm gerade in den Eheschliessungen das sogenannte Gesetz der grossen Zahlen herrschen, was uns jedoch an dieser Stelle nicht weiter angeht.

4) Nach dem berühmten Naturforscher Oken ist die ganze Natur nichts als eine ewige, alles wechselvolle Dasein hervorbringende Begattung. Der Polytheismus stellt über dieses Naturprincip besondere Götter auf. Der Monotheismus schreibt dies Gott allein zu. S. Rubin, Conjugium Deorum, in Weissmann's Monatschrift, Wien 1891, S. 106.

5) Rubin, Ebenda; vgl. auch Plessing, Versuch zur Aufklärung der Philosophie des alten Alterthums, Leipzig 1789, II, 989 fg.; 1028.

6) Tempora mutantur; bei den heutigen Juden, denen das Goluth (Diaspora) jede, auch nur halbnatürliche Lebensfreude geraubt hat, ist der Jom Kippur wahrhaftig Alles eher, als ein derartiger Feiertag; die Neughettojaner kennen nur das ermüdend eintönige — oremus . . .

7) Erwähnenswert ist hier die Stelle in Judic. XXI, 21, wo vom Ereignisse zu Silo erzählt wird — umsomehr, als hier Ueberbleibsel des Brautraubes ebenso vorhanden sind, wie in Gen. XX, 12; Numm. XXXII, 4; Judic. XI, 2; Nehem. VII, 63; I Chron. II, 3, 21—22 (vgl. Num. XXXII, 41); aber auch im Talmud B. batra, 110<sup>a</sup> Spuren des Mutterrechts.

8) Taanit, 31<sup>a</sup> : יסופות שבהן אומרות תנו עיניכם ליופי שאין אשה אלא ליופי

Eu  
we  
der  
got  
Ste  
Jah  
tug  
er  
  
wal  
Tu  
Fra  
und  
Ge  
der  
ma  
noc  
Fra  
bar  
ein  
der  
Ver

son  
lich  
soll  
sich

Näh  
129

אמר

auch

111



Eure Augen auf Familie, denn eine Frau ist nur der Kinder wegen da!<sup>9)</sup> Die Hässlichen: „Wählet nur aus Frömmigkeit, denn so sagt Salomo: „Armut und Schönheit ist Nichts; ein gottesfürchtig Weib, die soll man rühmen!“<sup>10)</sup> An einer andern Stelle äussert sich Salomo: „Ein einsichtsvolles Weib kommt von Jahve.“<sup>11)</sup> Und Sirach meint: „Glücklich ist der Mann einer tugendhaften Frau; und wenn sie von gutem Charakter ist, so ist er nicht wie gewöhnliche Menschenkinder.“<sup>12)</sup>

Aus Alledem sehen wir, welche Gesichtspunkte bei der Brautwahl die leitenden waren: Schönheit, Adel, Frömmigkeit, Intelligenz, Tugend, Charakter! Und Geld? Der Talmud sagt: „Wer eine Frau des Mammons willen heiratet, wird ungeratene Kinder haben und auch nicht lange im Besitze des Geldes bleiben.“<sup>13)</sup> „Wer Geldes halber eine ihm nicht entsprechende Frau in die Ehe nimmt, den bindet Elias und Gott geisselt ihn!“<sup>14)</sup> „Wer, um Carrière zu machen, eine ihm nicht angemessene Frau heiratet, den lässt Gott noch herunterkommen.“<sup>15)</sup> „Wer sich mit einer, seiner nicht würdigen Frau vermählt, über den kann Gott seine Majestät nicht offenbaren.“<sup>16)</sup> In Abot d'R. Nathan XXVI, 4, lehrt R. Akiba: „Wer eine ihm nicht passende Frau (aus gewissen Rücksichten) ehelicht, der wird sie nicht lieben können, und Hass wird entstehen, der Verbrechen und Tod zur Folge haben wird“.

So war also die Eheschliessung keine Sache des Geldes oder sonstiger niedriger Convenienz, sondern gründete sich auf die leiblichen und geistigen Eigenschaften der Brautleute.<sup>17)</sup> Namentlich sollte nach dem Talmud die Intelligenz des Bräutigams berücksichtigt werden. „Wer seine Tochter mit einem Ungebildeten

9) *ibid.*: מיוחסות שבתן מה היו אומרות תנו עיניכם למשפחה שאין אשה אלא לבנים. Des Näheren über die hohe Bedeutung der Familie vgl. Berach. 10 b; 27 b; Sab. 129 b; Kid. 70 a f.; Ket. 28 b; hiezu Bastian, Völkergedanke, S. 39.

10) Taanit, 31 a: סבוערות שבתן מה היו אומרות קחו מקחכם לשם שמים

11) Prov. XIX, 14; T. Moed Katan 18 b.

12) Sirach XXVI, 1 f; XXXVI, 22; T. Jebamot, 63 b.

13) Kid. 70 a: כל הנשוא אשה לשם ממון הויין לו בנים שאינן מהוננום ושמה תאמר ממון פלס... חדש נכנס וחדש יוצא וממנום אבד

14) *ibid.*

15) Derech erez suta X; והנשוא אשה לשום גדולה לכוף שמורדין אותו מגדולתו; siehe auch Derech erez rabba I.

16) Kid. 70 b.

17) vgl. ausser den angeführten Stellen, Sab. 25 a; Jeb. 62 b, 118 b; Ket. 111 a; Synhed. 110 b; B. batra 110 a.



vermählt, wirft sie gleichsam einem Löwen vor!<sup>18)</sup> Aber auch die äussere Gestalt müsse man in Betracht ziehen: Kleine Frauen sollen sich mit grösseren Männern verheiraten; Schwarze mit Blonden u. s. w. Dadurch werden die erzeugten Kinder vor grosser Unvollkommenheit gesichert sein.<sup>19)</sup> Auch auf die Uebereinstimmung des Alters,<sup>20)</sup> sowie auf die Gesundheit<sup>21)</sup> beider Parteien müsse Rücksicht genommen werden.

Dass der Wille der Tochter bei der Wahl des Bräutigams entscheidend war, geht schon aus dem Gesagten hervor;<sup>22)</sup> und in Kidduschin, 41a heisst es ausdrücklich: „Es ist strengstens untersagt, seine Tochter zu verloben, solange sie klein ist; man darf es vielmehr erst thun, wenn sie gross geworden ist und sagt: Diesen will ich!“<sup>23)</sup>

Von demselben Geiste erfüllt, der römischen Sitte aber direct entgegengesetzt, — Seneca sagt: „Jedes Thier und jeder Slave, Kleider und Geschirre werden vor dem Kaufe geprüft, nur die Frau wird nicht gezeigt, damit sie dem Bräutigam nicht missfalle, ehe er sie heimführe“,<sup>24)</sup> — ist folgende Bestimmung des Talmud: „Es ist verboten“, lehrt R. Jehuda im Namen Raba's, „sich mit einer Frau zu verloben, ohne dieselbe vorher gesehen zu haben, denn

18) Pesach, 49 a: כל השניא מהו ליהא כאלו כוונתה וטניהא לפני ארי Vgl. über פ"ז Grätz, Geschichte der Juden IV, 75; Frankel, Monatsschrift 1853, S. 70; Geiger, Urschrift, S. 151.

19) Becharot, 45 b.

20) Das biblische Verbot: „Entweihe nicht deine Tochter, sie der Unzucht preiszugeben“ (Lev. XIX, 29) wird bildlich auf Den gedeutet, der seine junge Tochter an einen alten Mann verheiratet. Synhed. 76 a. Ebenso soll ein junger Mann nicht eine alte Frau ehelichen. Majmonides, Isure bia XXI, 26 nach Jeb. 101 b. Vgl. jedoch Synhed. 104 a; קטן וזקנה u. s. w.

21) Vgl. Ket. 72 a, 77 a; Jeb. 79 a fg; 112 b.

22) S. auch Ket., 46 b; Jeb. 107 b; Nedar. 38 b; 112 b. Auch die Bibel macht den Consensus der Beteiligten notwendig; vgl. Gen. XXIV, 57; Judic. XIV, 2; Cant. I, 12; II, 3—6; III, 4.

23) S. auch Ket., 57 b. Aehnlich heisst es in Synhed., 76 b hinsichtlich der Vermählung des Sohnes: „Wer seinen Sohn vor der Zeit vermählt, dem wird Gott nicht verzeihen.“

24) Vgl. Friedländer, Sittengeschichte Roms I, 415. Die bezüglichliche Parallele bietet Griechenland; vgl. Hermann, Griechische Privataltertümer, S. 231. Im Orient, wie in China, ist dies noch heute Regel; vgl. Hauri, Der Islam, S. 133; Hue, China II, 141. Dagegen war es, wie Fischer in seinem Buche über die „Probenächte“ nachweist, in beinahe ganz Deutschland Gebrauch, dass die Mädchen ihren Freiern lange vor der Hochzeit diejenigen Freiheiten über sich einräumten, die sonst nur das Vorrecht der Ehemänner zu sein pflegten. Gleiches soll noch gegenwärtig in Oberbayern, in mehreren Kantonen der Schweiz und in Norwegen üblich sein.



es wäre ja möglich, dass sie dem Manne missfielen, und er sie alsdann nicht lieben könnte<sup>25)</sup>

Sobald die Brautleute an einander Gefallen gefunden hatten, stellten die beiderseitigen Eltern fest, wie viel Mitgift sie ihren Kindern geben wollten<sup>26)</sup>. Dann fand die Verlobung statt.

Die Beschränkung, welche die Bibel einer Art der Töchter, den Erbinnen, bezüglich der Gattenwahl auferlegt hatte, hob der Talmud auf. Num. XXVII 8, jenes biblische Gesetz, das nicht nur mit dem athenischen, worauf schon J. D. Michaelis, Mosaisches Recht § 78, aufmerksam machte, sondern, wie wir behaupten möchten, auch mit dem indischen und südslavischen viel Aehnlichkeit hatte<sup>27)</sup>, bestimmte nämlich, dass die Töchter nur dann erben, wenn keine Söhne da sind, wobei aber nach Num. XXXVII, 8, die Erbinnen nur Männern ihres Stammes die Hand reichen dürfen, damit weder der Name des verstorbenen Vaters „aus seinem Geschlechte“ verschwinde, noch das Stammesvermögen entfremdet werde. Der Talmud, Taanit 30<sup>b</sup>, gab nun, da sich inzwischen die wirtschaftlichen Verhältnisse und die ihnen angemessene Familienorganisation von Grund aus geändert haben, den Erbtöchtern die Ehe mit Stammesfremden frei.

Eine andere Beschränkung der freien Gattenwahl durch die Bibel war das Institut des Levirats, das auch die alten Griechen<sup>28)</sup> hatten und die Inder<sup>29)</sup> Perser<sup>30)</sup> und manche andere Völker<sup>31)</sup> noch gegenwärtig haben. Moses fand, — wie aus Gen. XXXVIII, 26 erhellt — diese Rechtssitte vor, und derselben entsprechend verordnete er<sup>32)</sup>, dass eine kinderlose Witwe den Bruder ihres

25) Kid., 41<sup>a</sup> S. auch B. batra, 168<sup>a</sup>; Ket., 75<sup>b</sup>.

26) Moed Katan, 18<sup>b</sup>; Kid., 12<sup>b</sup>.

27) Vgl. B. W. Leist, Altarisches jus gentium, Jena 1889, S. 108 f; F. S. Krauss, Sitte und Brauch der Südslaven, Wien 1885, S. 468 f. Näheres im Anhang.

28) Vgl. Kohler, Zur vergleichenden Rechtswissenschaft, in der „kritischen Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Gesetzeswissenschaft“ N. F. IV, 18.

29) Kleuker, Zendavesta III, 266.

30) Manu IX, 59 f.

31) So z. B. die Papua (Waitz, Anthropologie VI, 34); die Tupinamba (Martius, Beiträge zur Ethnographie etc. Brasiliens I, 153), die Ostjaken (Castrén, Ethnographische Vorlesungen über die altaischen Völker, S. 119); die Albanesen, und zwar selbst die Katholiken unter ihnen (Lejean's Streifzüge in Südosteuropa „Globus“ XXV, 275).

32) Deut. XXV, 5. Stubbe, Die Ehe im Alten Testament, S. 66 meint allerdings, dieses deuteronomische Gesetz sei vom Heiligkeitsgesetz „abgelöst“



verstorbenen Gatten heiraten müsse. Der erste Sohn, den sie sodann gebar, sollte den Namen des Verstorbenen tragen, „damit der Name des Verstorbenen nicht aus Israel schwinde“<sup>33</sup>). Weigerte sich der Levir mit der Bruderwitwe die Ehe einzugehen, so erfolgte die Dispensation (Chaluza), welche darin bestand, dass die Witwe mit dem Schwager vor Gericht erschien, wo sie ihm eine Sandale vom Fusse zog, vor ihm ausspied und die Worte sagte: „So geschieht einem Manne, der seines Bruders Haus nicht erbauen will“<sup>34</sup>).

Dem Talmud nach sollte aber keine Schwagerehe vollzogen werden, da bei ihr meistens die bloss sinnliche oder das Vermögen der Witwe den Ausschlag zu geben pflegte, während das Levirat, wie Jeb. 109<sup>a</sup> meint, nur zur Erhaltung von Nachkommenschaft dienen soll. Ob und inwiefern diese Meinung des Talmud in Bezug auf die Bestimmung des Levirats richtig ist, mag dahin gestellt sein. Wen es interessirt, der kann die neueren Forschungen über unseren Gegenstand bei den modernen Denkern nachlesen<sup>35</sup>). Hier, wo es sich wesentlich um die Anschauung des Talmud handelt, soll nur noch folgende, in so mancher Beziehung charakteristische Stelle in Jeb. 101<sup>b</sup> hervorgehoben werden. Sie lautet: „Die Richter sollen den Levir rufen und ihm einen guten Rath erteilen. Ist er jung und die Witwe alt, oder umgekehrt, so sagen sie ihm: Wozu Dir eine Alte, resp. eine Junge? Nimm Dir Deines-

---

worden. Sehr irrig. In Lew. XVIII, 16; XX, 26, woraus Stubbe seine Hypothese ableitet, heisst es nicht, dass die Schwagerehe auch im Falle der Kinderlosigkeit verboten sei.

33) Ibid. Eine Halacha in Jeb., 24<sup>a</sup> deutet jedoch das Bibelwort dahin, dass der Erstgeborene nicht den Namen des Verstorbenen trage, sondern bloss in dessen Erbe trete: יקום על שם אחיו לנחלה. אהו אומר לנחלה או אינו אלא לשם נאמר כאן יקום ע"ש"א ונאמר להלך ע"ש אחיהם יקראו בנחלתם מה שם האמור להלן נחלה אף שם האמור כאן נחלה. Das heisst gewiss, wie der geistreiche A. Geiger (Die Leviratehe, in der jüd. Zsch. für Wissen und Leben I, 19) bemerkt, dem Schriftwort seinen natürlichen Sinn entreissen, und ihm eine künstliche Umdeutung aufzwingen. Aber wir dürfen nicht vergessen, dass man zur Zeit des Talmud diese Dinge mit ganz anderen Augen betrachten musste, als zur Zeit der Bibel (vgl. Anhang). Jedenfalls sieht man daraus, dass das hebräische Levirat — gegen die Meinung eines namhaften Culturhistorikers, der dasselbe bereits in der Bibel „auf seiner höchsten Ausbildung“, „auf dem Schlusspunkte seiner Entwicklung“ erblickt — auch noch lange nach Abschluss des Pentateuchs mancherlei Entwicklungsphasen durchgemacht hat.

34) Deut. XXV, 9; Rut IV, 7. Ein solcher Mann behielt dann auch den Schimpfnamen „Barfüssler“ (Chaluz hanaal).

35) Vgl. K. Marti in A. Kayser's Theologie des Alten Testament, S. 45; Oettli, Die socialen Grundgedanken im Gesetze Israels, in Hilty's Politischen Jahrbuch der Schweiz. Eidgenossenschaft 1890, S. 282; C. N. Starcke, Die primitive Familie in ihrer Entstehung und Entwicklung, Leipzig 1888, S. 160 fg.; E. Westermarck, Geschichte der menschlichen Ehe 1893, Einleitung XXXI.



gleichen und bringe keine Zänkerei ins Haus!“ War der Schwager für die Witwe nicht passend und verharrete dennoch auf sein „Recht“, sie heimzuführen, so konnte man ihm für die Dispensation eine gewisse Summe Geld versprechen. Doch brauchte ihm die Witwe nach erfolgter Cermonie das Versprechen nicht einzulösen; sie konnte sich vielmehr mit der Erklärung abfinden, sie habe ihn „zum Narren gehalten“<sup>36)</sup>.

## 2. Heiratsalter.

Die klimatischen Verhältnisse im Verein mit den Nationalitätseigentümlichkeiten bewirkten es<sup>1)</sup>, dass schon ein dreijähriges Mädchen „reuja Pbia“ war und ein zwölfjähriges Kinder gebären konnte<sup>2)</sup>. Ein Jüngling wurde mit neun Jahren heiratsfähig<sup>3)</sup>; jedoch durfte er nicht früher eine Frau heimführen, als bis er sich einen gewissen Grad von Bildung angeeignet und eine Lebensexistenz gesichert hatte<sup>4)</sup>. In der Regel fand die Heirat des Jünglings im achtzehnten Lebensjahre statt<sup>5)</sup>, die des Mädchens aber früher. Das Mädchen als solches war als heiratsbedürftiger<sup>6)</sup> und als schneller sich entwickelnd<sup>7)</sup> anerkannt; daher wurde sie mit oder bald nach dem Eintritt der Pubertät verheiratet<sup>8)</sup>. Dieses frühe Heiratsalter der Mädchen galt bekanntlich auch bei den

36) Jeb., 106a. הלון לה ע"ט שחתן לך מאתים זה לבקר החלץ לה א"ל משטה אני בך.

1) S. Montesquieu, *Esprit des loix* XVI, 2 und vgl. O. Peschel, *Völkerkunde*, 5. Aufl., bearbeitet von A. Kirchoff, Leipzig 1881, S. 217.

2) Nidda, 45a. Merkwürdig ist dabei die Ansicht des jer. ket. 1 2, citirt von ש"ך zu Jore dea 149,13 und מ"א zu Orach chajim 55,9 — wonach: נשלבנו ב"ד לעקר את השנה בחוליה חרות. Risum teneatis, amici!

3) Ibid.

4) Kid., 29b; Sotta, 44a. Auf Aussprüche wie die in Erub., 22a ist kein Gewicht zu legen; vgl. Maimonides, *Deoth* V, 11.

5) Aboth V, Ende.

6) „Mehr als der Jüngling zu heiraten, begehrt das Mädchen geheiratet zu werden“, sagt Jeb. 113a.

7) Nidda, 45a. Diese Thatsache, deren Richtigkeit, nebenbei bemerkt, von der heutigen Physiologie bestätigt wird, findet in mehreren Schriften älterer und neuerer Zeit mehrfache Erörterung. Auch der gefeierte italienische Rechtsgelehrte Accursius glossierte über die Frage: Warum sich das weibliche Geschlecht schneller als das männliche entwickelt? löste sie aber höchst ungalant mit der von ihm gegebenen Antwort: „Quia mala herba citius crescit!“

8) Pesach., 113 a.



Griechen, Römern und Germanen<sup>9)</sup>. Für die Orientalen kann man ein früheres Alter annehmen; war doch Ayischa nur sieben Jahre alt, als sich der einundfünfzigjährige Prophet Mohammed mit ihr verlobte; mit dem Alter von neun Jahren trat sie schon in den Ehestand<sup>10)</sup>.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch der ältern hebräischen Sitte gedacht, die jüngere Tochter nicht vor der ältern zu verheiraten<sup>11)</sup>, einer Sitte, die uns auch bei mehreren anderen Völkern begegnet<sup>12)</sup>. Nach dem birmanischen Rechte kann sogar der Bräutigam, wenn ihm, wie dem biblischen Jakob, statt der versprochenen jüngeren vertrauenswidrig die ältere Tochter gegeben wird, beide Töchter verlangen<sup>13)</sup>.

### 3. Ausstattung der Braut.

Die Hochzeit sollte zwölf Monate nach der Verlobung stattfinden, damit Zeit zur Anschaffung der hochzeitlichen Kleiderstücke gewonnen werde<sup>1)</sup>. War die Braut Witwe, so wurde ihr nur die Frist von einem Monat eingeräumt<sup>2)</sup>. Die Aussteuer musste wenigstens einen Wert von fünfzig Sus haben<sup>3)</sup>. Dieses Minimum wurde auch einem Waisenmädchen aus der Armencasse gegeben<sup>4)</sup>. War grösserer Geldvorrat da, so erhielt es einen standes-

<sup>9)</sup> Vgl. Friedländer, Sittengeschichte I, Anhang 2; Weinhold, Deutsche Frauen I, 294.

<sup>10)</sup> A. Sprenger, Das Leben und die Lehre Mohammeds, Berlin 1864, III, 62. Wie früh bei den Indern die Mädchen in die Ehe kamen, zeigt das Gesetz von Manu IX 94, wonach für einen Mann von 30 Jahren ein Mädchen von 12, für einen Mann von 24 Jahren ein 8jähriges Mädchen passt.

<sup>11)</sup> Gen. XXIX, 26.

<sup>12)</sup> u. A. in Indien; hier gibt es aber auch einen sonderbaren Ausweg — die Pflanzehe. Bekommt die ältere Tochter keinen Mann, so verheiratet sie sich, damit die jüngere nicht in Sehnsucht vergrämen müsste, mit einem Blumenstrauss. „Die Ehe“, sagt Prof. Kohler (Verschiedene Eheformen, „Zukunft“ 1893, IV, 272) wird mit allem Gepräge geschlossen. Die Frau, die so verheiratet ist, darf nicht wieder heiraten. Gewöhnlich dauert jedoch die Pflanzehe nicht lange: „man schlägt die Pflanze nieder, und die Verheiratete ist Witwe“.

<sup>13)</sup> Post, Studien zur Entwicklungsgeschichte des Familienrechts, Oldenburg und Leipzig 1889, S. 231.

1) Ket., 57<sup>a</sup>.

2) *ibid.*

3) *ibid.*, 67<sup>a</sup>.

4) *ibid.*



gemässen Betrag<sup>5)</sup>. Ersuchten ein Waisenjüngling und ein Waisenmädchen gleichzeitig um eine Aussteuer, während in der Casse nicht genug für beide Bewerber da war, so hatte das Mädchen den Vorzug<sup>6)</sup>. Wollte der Bräutigam auf die Aussteuer Verzicht leisten, so musste er die Braut mit den angemessenen Kleidungsstücken noch während ihres Aufenthaltes im Elternhause versehen<sup>7)</sup>.

#### 4. Hochzeitsfeier.

Einen Ausdruck von der weihevollen Innigkeit des deutschen Wortes „Braut“ hatten weder die Griechen noch die Römer<sup>1)</sup>, wol aber die Hebräer in ihrem „Kalla“<sup>2)</sup>. Dem entsprechend erscheint auch der Bräutigam am Tage der Hochzeit als makelloser Mensch<sup>3)</sup>.

Als Hochzeitstag wurde für gewöhnlich der Mittwoch gewählt, um drei Wochentage zu den Vorbereitungen für das Hochzeitsmahl zu gewinnen<sup>4)</sup>. Mit Musik und Tanz und unter Beobachtung verschiedener Ceremonien<sup>5)</sup> wurde dann, von den Paranympfen begleitet, die prächtig geschmückte<sup>6)</sup>, verschleierte<sup>7)</sup> und mit aufgelöstem Haare<sup>8)</sup> einhergehende Braut in's Haus des Bräutigams geführt, der, von seinen Freunden umgeben<sup>9)</sup>, sich gleichfalls durch festlichen Schmuck auszeichnete<sup>10)</sup>. Niemand durfte ihr die Brautführerschaft abschlagen, selbst der Vornehmste nicht, „denn so that Gott, indem er selbst Adam zu Eva führte“<sup>11)</sup>.

5) *ibid.*

6) *ibid.*; Horiot, 13<sup>a</sup>.

7) *Ket.* 67<sup>a</sup>.

1) L. Friedländer, *Sittengeschichte* I, 415.

2) *Jerem.* II, 32; *Jes.* LXII, 5; *Cant.* IV, 12.

3) *jer. Bikurim* III, 3; *babyl. Jeb.*, 63<sup>b</sup>.

4) *Ket.*, 2<sup>a</sup>.

5) Vgl. *Ket.*, 16<sup>b</sup>; *Gittin* 57<sup>a</sup>.

6) *Jes.* XLIX, 18; LXI, 10; *Jer.* II, 32; *Cant.* IV, 9; *Mak.* IX, 37.

7) *Ket.*, 15<sup>b</sup>. Der Brautschleier galt als Symbol der Jungferschaft; daher geschah die Schliessung zweiter Ehen ohne denselben. Gleiches war nach Weinhold, *Deutsche Frauen* I, 386 Anm. 2, auch bei den Römern und Germanen Sitte.

8) *Ket.*, 15<sup>b</sup>.

9) *Judic.* XIV, 10; *Mak.* IX, 39.

10) *Jes.* LXI, 10; *Cant.* III, 11.

11) *Erub.*, 18<sup>b</sup>. Nach einer andern Version (*Br. rab.* VIII, 13) waren Michael und Gabriel die Brautführer Evas. Die Trauungsbaldachine jedoch,



Vor dem Brautzuge, dem Jedermann mit Ehrerbietung begegnen musste<sup>12)</sup>, goss man Wein und Oel hin und streute Fruchtföhren und Nüsse aus<sup>13)</sup>. Im Hause des Bräutigams angelangt, reichte derselbe der Braut eine Münze, wenigstens eine Pruta, mit den Worten: „Du bist mir angetraut“<sup>14)</sup> und ein Schriftstück (Ketuba), worin er sich verpflichtete, seine Frau hochzuschätzen<sup>15)</sup>, sie zu versorgen<sup>16)</sup> und ähnliches mehr<sup>17)</sup>.

Symbole, die manche Völker in Anwendung brachten und die darauf hindeuteten, dass die Braut fortan der Gewalt des ihr gegebenen Mannes unterworfen sei<sup>18)</sup>, wurden bei den Juden nicht vorgenommen. Es wurden nur noch von den Eltern und Verwandten feierliche Sprüche recitirt und Segenswünsche über die Neuvermählten gesprochen<sup>19)</sup>, worauf dann das Hochzeitsmahl eingenommen wurde. Zu dieser „Seudat mizwa“ wurden mindestens zehn Gäste geladen<sup>20)</sup>, wobei jedem Gaste die Pflicht oblag, zur Erheiterung der Brautleute sein Scherflein beizusteuern<sup>21)</sup>. Nament-

---

deren Wände aus Gold waren und deren Gebälk aus Edelsteinen und Perlen bestand (ib. XVIII, 1; Pirke d'R. Elieser XI) stellte einstimmig Gott selbst auf. „Dann segnete Gott das erste Menschenpaar ein, und die Engel schlugen Pauken und tanzten wie Frauen“!

12) Ket., 17<sup>a</sup>.

13) Berach., 50<sup>b</sup>.

14) Kid., 2<sup>a</sup>; 12<sup>b</sup>; 5<sup>b</sup>.

15) Allerdings ist die heute übliche Ketubaformel: „Und ich werde arbeiten und Dich in Ehren halten“ nachtalmudischen Datums.

16) Das Versorgungsrecht steht der jüdischen Frau in allen Fällen zu, auch wenn sie weder Mitgift noch Paraphernien mitgebracht (Ket., 46<sup>b</sup>; 63<sup>a</sup>); dagegen braucht der römische Mann die Frau nicht zu alimentiren, wenn sie ihm keine dos gegeben, vielmehr „kann er sie verhungern lassen, nur begraben muss er sie dann“ (Bruns, Das heutige römische Recht, in Holtzendorff's Encyclopädie der Rechtswissenschaft 4. Aufl., Leipzig 1882, S. 501).

17) Vgl. Ket., 46<sup>b</sup>; 52<sup>b</sup>.

18) So wurde z. B. nach der schwäbischen Verlobungsformel des 12. Jahrhunderts von dem bisherigen Vormund der Braut dem Bräutigam ein Schwert gereicht, zum Zeichen des ihm übergebenen Rechtes über Leib und Leben der Frau. Weinhold, Deutsche Frauen I, 341; 370. Bei den Russen bestand noch im 17. Jahrhundert die Eheceremonie, dass der Vater der Braut derselben mit einer neuen Peitsche einige leise Streiche versetzte, wobei er sagte: „Diese letzten Streiche erinnern Dich an die väterliche Gewalt unter welcher Du bisher standest. Diese Gewalt geht nun in andere Hände über. Gehorcest Du Deinem Manne nicht, so wird er Dich statt meiner züchtigen“. Nach diesen Worten übergab er die Peitsche dem Bräutigam, der sie in den Gürtel steckte. Stammler, Ueber die Stellung der Frauen, S. 27. In Croatien ist es noch heute Sitte, dass der Bräutigam der Braut eine tüchtige Ohrfeige versetzt, um so seine Gewalt über sie anzudeuten. Krauss, Sitte und Brauch der Südslaven, S. 385.

19) Ruth IV, 11; Tob. VII, 18; T. Ketubot, 8<sup>a</sup>.

20) Ket., 7<sup>b</sup>.

21) Berach., 6<sup>b</sup>.



lich suchte man die Braut zu belustigen; man rief ihr witzige, sinnige und Schmeichelworte zu, umtanzte sie Myrtenzweige<sup>22)</sup> in den Händen schwingend. Ja, der fromme R. Acha pflegte sogar die Braut auf die Arme zu nehmen und so mit ihr herumzutanzten. Nach dem Hochzeitsmahl begab sich das junge Ehepaar in das von Wolgerüchen duftende, mit Fäden von Purpur und Anderen mehr geschmückte Brautgemach (chuppa)<sup>23)</sup>. Anfangs pflegte man in Judäa der Braut sowohl, als dem Bräutigam einen Begleiter zu geben, was aber in Galiläa nicht Sitte war<sup>24)</sup>.

Die Hochzeitsfeierlichkeiten nahmen gewöhnlich, wenn die Braut Jungfer war, sieben Tage in Anspruch; bei einer Witwe hingegen dauerten sie nur drei Tage<sup>25)</sup>. Erschienen aber neue Gäste (panum chaduschot) inzwischen, so zogen sie sich unter Umständen ein volles Jahr hin<sup>26)</sup>. Die Gastereien wurden mitunter im Hause der Brauteltern, zumeist aber in dem des Bräutigams<sup>27)</sup>, wohin auch die Verwandten und Freunde den Brautleuten verschiedene Geschenke brachten<sup>28)</sup>, abgehalten.

„Der junge Ehemann“, sagen Bibel<sup>29)</sup> und Talmud<sup>30)</sup>, „soll nicht in den Krieg ziehen und man soll ihm keinerlei Leistungen auferlegen; er soll in seinem Hause ein Jahr lang frei sein und sich seiner Frau freuen, die er genommen hat“.

---

22) Wol, wie noch heute, als Symbol der Keuschheit; daher die Hinzufügung von *והסירה* in Ket., 17<sup>a</sup>.

23) vgl. Sotha, 49<sup>b</sup>; Semach., Absch. VIII. Am Tage nach der Brautnacht wurde das Vorhandensein der Jungfernschaft constatirt (Ket., 2<sup>a</sup>); doch lehrte der Talmud, es gebe Fälle, wo die Virginität, selbst anatomisch genommen, bei ganz makellosen Frauen fehlen kann, was bekanntlich auch die heutige Wissenschaft bestätigt (vgl. P. Mantegazza, *Fisiologia dell'Amore*, deutsch von E. Engel, S. 116). Mit dieser talmudischen Lehre war aber das bezügliche, die Damenwelt gewiss sehr drückende biblische Gesetz (Deut. XXII, 21) so gut wie aufgehoben.

24) Ket., 12<sup>a</sup>. Dass unter *סבות בנות* (II Reg. XVII, 30) die berüchtigte babylonische Sitte (Herodet I, 196) vermeint ist, wie Alsberg (Rassenmischung im Judenthum, Hamburg 1891, S. 10) behauptet, ist fraglich. Sicher scheint uns nur, dass jene Unsitte im Talmud (Ket., 3<sup>b</sup>; Sophrim XXI, 9) wol verabscheut wird. Auch der Midrasch weist auf das *jus primae noctis* mit Widerwillen hin; Br. rabba XXVI, 5: *בשהו משיבון אשה לאיש היה גדול נכנס ובוועלה תחילה*.

25) Ket., 7<sup>a</sup>.

26) Ket., 8<sup>a</sup>.

27) Cholin, 83<sup>a</sup>. S. auch B. Batra, 91<sup>a</sup>.

28) B. Batra, 144<sup>b</sup>.

29) Deut. XXIV, 5.

30) Sotha, 43<sup>a</sup>.



## b) Eheleben.

### 1. Die Pflicht der Kindererzeugung.

Wie die meisten Religionen<sup>1)</sup> und Gesetzgebungen des Altertums<sup>2)</sup> macht auch die Bibel die Kinderzeugung zur Pflicht des Volkes. „Seid fruchtbar und mehret Euch und erfüllet die Erde“, spricht Elohim zu Adam und Eva (Gen. I, 28). „Nicht zur Oede hat Gott die Welt geschaffen, zur Bevölkering hat er sie bereitet“, sagt Jesaia (XLV, 18). Daher heisst es auch im Talmud: „Jedermann ist verpflichtet, Kinder zu zeugen<sup>3)</sup>. „Ein Mann darf auf das Kinderzeugen nicht eher verzichten, bevor er einen Knaben und ein Mädchen hat“<sup>4)</sup>. „Wer mit einer Frau zehn Jahre hindurch kinderlos gelebt hat, soll sich von ihr scheiden lassen und eine Andere heiraten“<sup>5)</sup>. Und endlich: „Wer kinderlos ist, ist einem Todten gleich, denn so sagt (Gen. XXX, 1) Rahel zu Jacob: „Schaffe mir Kinder, wo nicht, sterbe ich!“<sup>6)</sup>.

1) So die indische des Manu, die persische des Zoroaster und die arabische des Mohammed. Und auch das Christentum; obschon der Apostel persönlich äussert „Nichtheiraten ist besser, als Heiraten“ (Math. XIX, 12; I. Cor. VII, 1. 38), so wird doch die Ehe angeraten (I. Cor. VII, 9; I. Tim IV, 3; V, 14). Nur im Budhismus wird absolute Enthaltensamkeit geboten. (K. Bruchmann, Der Budhismus, in der Zeitsch. f. Völkerpsychologie, Berlin 1884, XV, 435.

2) Auch des Mittelalters; daher jene mittelalterliche Verachtung der Hagestolzen und der unfruchtbaren Weiber, daher auch jene unheimliche Vorstellung über das Schicksal der alten Jungfern nach dem Tode. So z. B. findet sich in der Schweiz die Angabe, dass die alten Jungfern auf den schauerlich wilden Rottales-Gletscher kommen, wohin noch eine Menge anderer unseliger Geister verbannt werden. In Wien müssen sie den Stefansthurm, in Nürnberg mit den Bärten alter Junggesellen den weissen Thurm fegen; ähnlich in Frankfurt und in Strassburg. In Tirol kommen auch die Hagestolzen um kein Haar besser weg; da müssen sie die Wolken schieben, Felsen abreiben, Gänsekoth bis er weiss wird kauen u. dgl. (L. Tobler, Die alten Jungfern im Glauben und Brauch des deutschen Volkes, Zeitschrift für Völkerpsych. XIV, 68. Nach C. Haberland, Altjungferenschicksal, „Globus“ XXXIV, 205 gehört auch Goethe's „Braut von Korinth“ in den Kreis dieser Anschauung). Man sieht, nicht nur „die Juden sind geschworene Gegner des Malthusianismus“, wie sich A. Bebel (Die Frau und der Socialismus, Stuttgart 1895, S. 56) ausdrückt.

3) Jeb., 65.

4) Jeb., 61<sup>b</sup>.

5) Jeb., 64<sup>a</sup>. Bekanntlich gab die Unfruchtbarkeit des Weibes auch den Hellenen und Römern das Scheidungsrecht.

6) Nedar., 64<sup>a</sup>; Moed Katan, 27<sup>a</sup>.



Nichtsdestoweniger legt der Talmud die Pflicht für Nachkommenschaft zu sorgen ausschliesslich dem Manne auf: „Der Mann ist verpflichtet, Kinder zu erzeugen“, belehrt die Mischna Jehamot VI. 7, „die Frau aber nicht“. Diese viel bemerkte Ansicht könnte man nach Berachot, 51<sup>b</sup> und Synhedrin, 74<sup>a</sup> damit begründen, dass die Frau an der Umarmung nur einen passiven Teil nimmt. Man wird aber von der psychologischen Wahrheit gewiss nicht weit entfernt sein, wenn man den besonderen Radikalismus dieser Anschauung als einen Ausfluss der Proteststimmung gegen das allerdings schon lange überwundene Matriachat erklärt, in dessen Periode man ja nur das Verhältnis von Mutter und Kind als das einzig natürliche anerkannte. Ganz ebenso wird diese Auffassung bei den indischen, griechischen, römischen und christlichen Schriftstellern, wo sie sich gleichfalls findet, zu erklären sein. 7-8)

## 2. Eheliche Treue.

Die eheliche Treue hielten die Talmudisten in grossen Ehren. Sie legten sie aber nicht allein der Frau auf, sondern suchten vielmehr, auch dem Manne diese Treue möglichst einzuschärfen. 1)

7) Den gleichen Gedanken, nur in etwas anderer Fassung, hat bereits J. Lippert, Geschichte der Familie 150, ausgesprochen; vgl. hiezu F. Hellwald, Geschichte der menschlichen Familie 365.

8) Am Schlusse dieses Capitels dürfte folgende Erzählung aus dem Midrasch ihren Platz finden: Ein Mann, so heisst es in Cant. rab I 4, versties seine Frau, weil er mit ihr zehn Jahre lang kinderlos gelebt, gestattete ihr jedoch, das Kostbarste aus seinem Hause mitzunehmen. Und nun geschah das Merkwürdigste. Nachdem er eingeschlafen war, liess ihn seine Frau durch ihre Dienerinnen in ihr Vaterhaus tragen. Als er nun erwachte und „wo bin ich?“ fragte, antwortete sie ihm: „Im Hause meiner Eltern. Du hast mir ja gestattet, das Kostbarste aus Deinem Hause mitzunehmen, und ich habe in der Welt nichts Kostbareres als Dich“. Die Beiden gingen hierauf zu R. Simon b. Jochai, der für sie zu Gott betete. Sie versöhnten sich, und ihre bis dahin unfruchtbar gewesene Ehe wurde mit Kindern gesegnet.

Diese an Bürger's „Weiber von Weinsberg“ erinnernde Anekdote findet sich auch, wie die „Allg. Ztg. d. Judent.“ 1896 Nr. 2 bemerkt, in der russischen Erzählung von „Semiletka“ und in der damit verwandten ungarischen „Az aranyeka“. Aehnlichen Inhalts ist auch das deutsche Märchen „Die kluge Bauerntochter“ bei Grimm, K. u. H. M. Nr. 94.

1) Vgl. Sotha, 10<sup>a</sup>; Ket., 10<sup>a</sup>; Joma 75<sup>a</sup>. Aber auch schon in den Proverbien, II, 17, wird die Ehe als Bund Gottes bezeichnet und die Untreue des Mannes als Bruch des Gottesbundes aufs Nachdrücklichste gerügt. „Jahve will nichts Angenehmes von Euern Händen empfangen“, sagt auch Malachai in seiner Strafpredigt II, 14, „Und Ihr sprecht: Warum? Desshalb, weil Jahve Zeuge ist zwischen Dir und Deiner Jugendgemahlin, der Du untreu geworden bist. . . . Darum hütet Euch in Euerem Geiste, und es handle Niemand treulos gegen sein Weib!“



Gibt sich ein Weib ehebrecherischen Gedanken hin, während sie dem eigenen Manne die eheliche Gemeinschaft leistet, so wird dies als Ehebruch bezeichnet<sup>2)</sup>; thut dies der Mann, so werden seine Kinder Bastarden genannt<sup>3)</sup>. Der Verkehr mit Prostituirten war strengstens verboten<sup>4)</sup>; ebenso jede aussereheliche Geschlechtsbefriedigung<sup>5)</sup>. Gelder oder Geschenke, die durch irgend welche Art von Prostitution gewonnen und dann zur Beschwichtigung des Gewissens dem Heiligtum dargeboten wurden, durften von den Priestern nicht angenommen werden<sup>6)</sup>. Strafen für Unzucht und Verführung waren für den Mann und für die Frau gleich. Auf offenkundigen Ehebruch wurde über den Ehebrecher wie über die Ehebrecherin die Todesstrafe verhängt<sup>7)</sup>, und zwar — was mit Rücksicht auf die diesbezüglichen Rechte des Ehemannes bei andern ältern Culturnationen<sup>8)</sup> besonders hervorgehoben zu werden verdient — erfolgte die Strafe auch dann, wenn der Ehebruch mit Wissen und Wollen des Gatten geschah. Der Treubruch wurde demnach nicht, wie von vielen Neuern irrthümlich behauptet wird<sup>9)</sup>, als Eingriff in das Eigentumsrecht, sondern als Verletzung der Sittlichkeit betrachtet und dementsprechend bestraft.

2) Bamidbar rabba IX; Tanchuma zu Nasse.

3) Nedarim, 20 b.

4) Deut. XXIII, 18. S. auch Prov. V; VI, 26; VII; Hosea II, 22; III, 3; Sirach IX, 5; Tob. IV, 13.

5) Synhed., 75<sup>a</sup> erzählt: Es lag ein Mann in Folge leidenschaftlicher Begierde nach einem Mädchen in Agonie. Die Aerzte erklärten, er könne nicht eher genesen, als bis sie ihm gewährt werde. Da sagten die Rabbinen: „Er möge sterben, und so was soll nicht gestattet sein!“

6) Deut. XXIII, 19<sup>f</sup>; T. Temura, 29<sup>a</sup> f. Wenn nun H. Ploss, Das Weib in der Natur- und Völkerkunde, Leipzig 1891, Bd. I, S. 337, meint, dass bei den Juden solche Gelder angenommen wurden, so befindet er sich zweifelsohne in einem colossalem Irrthum. Dagegen hat er Recht, wenn er sagt, dass bei verschiedenen andern Nationen, so auch bei den Griechen und Römern, von den Freudemädchen und Wollusthäusern gesetzliche Steuern zum Besten der Gotteshäuser erhoben wurden. S. auch M. Kulischer, Frauenhäuser und Nonnenklöster, „Kosmos“ 1882. S. 378; Ph. Wocker, Das kirchliche Finanzwesen der Päpste, S. 122.

7) Deut. XXII, 22. Dabei stellt das Gesetz die Verlobte der Verheirateten völlig gleich.

8) Vgl. bezüglich des Verleihens der Frauen im alten Sparta: Plutarch, Solon c. 20; im germanischen Mittelalter: J. Scherr, Geschichte der deutschen Frauen I, 216; K. Weinhold, Altnord. Leben, S. 447. Wie Tertullian berichtet, geschah es auch in Athen, dass selbst ein Sokrates seine Xantippe dem Alkibiades lieh. Gleiches wird von mehreren heutigen Ur- und Halbculturvölkern berichtet, worüber: Kohler, Frauengemeinschaft, Frauenraub und Frauenkauf, Zsch. für vgl. Rechtsw. V, 336 f; F. Ratzel, Völkerkunde I, 114.

9) Anlass zu diesem Irrtum gab und gibt freilich Ex. XX, 17.

wa  
Zy  
eis  
we  
dä  
de  
Ga  
au  
dä  
Di  
Ge  
Ric  
Le  
Ve  
ver  
gel  
sie  
Wa  
im  
abe  
ma  
dav  
dali  
auc  
die  
Wir

Muc  
21 b:  
l. c.,  
ביניהן  
Glei  
170  
זכרים

Mgl.



So sehr aber auch die eheliche Treue geschätzt wurde, so war man doch weit entfernt davon, sie durch irgend welches Zwangsmittel sicherstellen zu wollen<sup>10)</sup>. Dafür aber gab es eine eigentümliche, schon von der Bibel geschaffene Einrichtung, durch welche die eheliche Treue gesichert und unbegründeten Verdächtigungen vorgebeugt werden sollte, nämlich: die Einrichtung des „bittern Wassers“. Beargwohnte ein Mann die Treue seiner Gattin, die trotz seiner Verwarnung nach Aussage zweier Zeugen auf unerlaubte Weise heimliche Beziehungen zu einem ihm Verdächtigten unterhielt, so sollte er sie zum Ortsrichter führen<sup>11)</sup>. Dieser schickte dann das Ehepaar unter Begleitung von zwei Gelehrten zum Tribunal in Jerusalem. Hier versuchten es die Richter, die Frau durch gütiges Zureden geständig zu machen. Legte sie das Geständnis des Ehebruchs ab, so wurde sie zum Verluste der Morgengabe und zur Scheidung von ihrem Manne verurteilt. Sie durfte dann mit einem Jeden eine neue Ehe eingehen, nur nicht mit ihrem Gatten und dem Ehebrecher<sup>12)</sup>. Gestand sie nicht, so wurde ihr unter manchen Ceremonien das „bittere Wasser“ zum Trinken gereicht: Der reinen Frau schadete es nicht, im Gegenteil, es sollte auf sie vorteilhaft wirken<sup>13)</sup>. Der Schuldigen aber sollte dieser Trank den Bauch schwellen und die Hüfte faulen machen<sup>14)</sup>. Begreiflicherweise hütete sich eine Ehefrau sehr wol davor, ihren Gatten Veranlassung zum Appel an dieses, den Ordalien anderer Völker<sup>15)</sup> ähnliche, Gottesurteil zu geben. Doch auch der Ehemann musste makellos sein, denn hatte er selbst die eheliche Treue gebrochen, so hatte der Probetrank keine Wirkung<sup>16)</sup>. Demzufolge wurde in späterer Zeit, als die Zahl der

10) Die Infibulation (vgl. Munzinger, Ostafrikanische Studien, S. 144; Mucke, Horde und Familie, S. 85) war den Juden, trotz der Aggada in Erub., 21 b: בנות ישראל שאוננות סתתוקן לבעלותן; fremd; den Keuschheitsgürtel (vgl. Ploss l. c., I, 303) kannten sie nur von Hörensagen. Sab., 63 a: משפחה א' היתה בירושלים שהיו מכיעותיהן גסות והיו בחולותיהן נזרות עשו להן כבלים והטילו שלשלת בנייהן כומו (der Midjaniter); דמום של בית הרחם שהיו עושין לבחולותיהן ונקבין כותלי בית הרחם ותוחבין אותו כדי שלא יודקקו להן וכו'. Allerdings lassen diese Stellen tief blicken.

11) Sotha, 2 b.

12) Sotha, 28 a.

13) Sotha, 26 a.

14) Num. V, 27.

15) Vgl. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, S. 937; Stenzler, Zsch. für Mgl. Gesch. IX, 661; Kohler, Zsch. für vgl. Rechtswissenschaft V, 368.

16) Sotha, 28 a.



untreuen Männer zunahm<sup>17)</sup>, die ganze Procedur des „bittern Wassers“ eingestellt<sup>18)</sup>, denn — so lehrt der Talmud —: „Wenn Jemand seiner Frau untreu wird, dann wird naturgemäss auch sie ihm untreu“<sup>19)</sup>.

### 3. Monogamie.

Das Princip der Monogamie als einer geistig-leiblichen Einheit von Mann und Weib ist in der Genesis (I, 21) bestimmt ausgesprochen. Doch finden wir im Deuteronomium (XXI, 15) ein Gesetz, das die Bigamie als erlaubt voraussetzt, und wir können unmöglich mit Grätz<sup>1)</sup> darin übereinstimmen, dass sich dieses deuteronomische Gesetz nur auf Könige bezieht<sup>2)</sup>. Wohl aber sind wir mit Whewel<sup>3)</sup> der Meinung, dass die Vielweiberei nach der Rückkehr der Juden aus dem babylonischen Exil (534 v. Ch.) de facto aufhörte. Wir können dies z. B. auch aus Targum zu Ruth (IV, 6) schliessen, wo erklärt wird, dass Tow die Ruth aus dem Grunde nicht ehelichte, also der Leviratspflicht nicht nachkam, weil er schon eine Frau hatte<sup>4)</sup>. Dagegen sagt im Talmud (Jeb., 65<sup>a</sup>) der überaus reiche<sup>5)</sup> Raba: „Jeder möge soviel Frauen

17) S. Anhang.

18) Sotha, 47<sup>b</sup>.

19) Sotha, 10<sup>a</sup>: כל המונה אשתו מונה תחתיו u. s. w. Diese Klugheitsregel — mehr dürfte sie wol nicht sein — ist noch heute jedem Lebemann nicht warm genug ans Herz zu legen.

1) Geschichte der Juden I, 343 Note 4.

2) Die Könige lebten in der Regel nicht blos in Polygamie, sie erbten auch die Harems ihrer Vorgänger und benutzten sie nach Herzenslust. (II Sam. III, 7; VIII, 1; XII, 8; XVI, 21; I Reg. II, 22). Analog ward der Harem des Kambyses zuerst auf den Pseudo-Smerdis und nach dessen Ermordung auf Darius übertragen (Weber, II B., III 2<sup>b</sup>). In altnordischen Sagen hatte es gleichfalls kein Bedenken, dass sich der Sieger die Gemahlin des erlegten Gegners zur Frau nimmt (Dargun, Archiv für Anthropologie XI, 129). An der Goldküste gelangte sogar immer derjenige unter den Prinzen auf den erledigten Thron, der sich vor den anderen Brüdern in den Besitz des väterlichen Harems setzte (O. Peschel, Völkerkunde, S. 173). Damit haben wir auch eine treffliche Erläuterung zum Vorgang Absalom's (II Sam. XVI, 21) und Salomo's (I Reg. II, 22).

3) Elements of morality, book IV, ch. 5.

4) S. auch T. Baba batra, 91<sup>a</sup>.

5) Vgl. Moed k. 28<sup>a</sup>; Chag., 5<sup>b</sup>. רבא jedoch nicht zu verwechseln mit רב. Letzterer ging in dieser Richtung noch viel weiter: Er pflegte sich, sobald er unterwegs war und der Versuchung nicht Herr werden konnte, zu gestatten, eine Heirat auf kurze Zeit einzugehen (Joma, 18<sup>b</sup>: רב לי איקלע לרשיש מברין טאן; הויא ליוטא); ähnlich wie es in den schiitischen Ländern und in Persien, selbst



heimführen, als er ernähren könne“. Allerdings lehrt Rabbi Ame wieder: „Wenn Jemand eine zweite Frau heiraten will, dann muss er sich von der ersten scheiden lassen und ihr die Ketuba, die *donatio propter nuptias*, geben“.

Jedenfalls ist soviel unbestreitbar, dass die Vielweiberei wie bei allen Völkern des Orients, wo sie bekanntlich noch jetzt die Regel bildet, und den meisten des Occidents, so bei den Römern, Slaven und Germanen<sup>6)</sup>, auch bei den alten Juden ursprünglich bestand. Doch war hier von Vorneherein vor Uebermass gewarnt<sup>7)</sup> und ausserdem gab es eine Hauptfrau<sup>8)</sup>. Eine solche musste sich nun als *prima inter pares* zur *prima* schlechthin entwickeln<sup>9)</sup>. Hiedurch und durch die mittlerweile eingetretene Veränderung der socialen und wirtschaftlichen Zustände, die nothwendigerweise die rechtlichen und ethischen Anschauungen des Volkes beeinflusste, wurde die Polygamie allmählich in den Hintergrund gedrängt. Sie machte der in der Idee schon in der biblischen Schöpfungsgeschichte zum Ausdruck gekommenen Monogamie Platz. Und es war dann blos der formal gesetzliche Abschluss, den viele Jahrhunderte später (1020) R. Gerson, „Leuchte des Exils“ genannt, dieser thatsächlichen Entwicklung gab. Durch den Bann, den er gegen die Bigamie schleuderte, wurde selbst einem oder dem anderen Lebemann, der etwa noch Lust dazu hatte, unmöglich, eine legale Doppel-ehe zu schliessen. R. Gerson kann also das Verdienst in Anspruch nehmen, mit den letzten Resten der Polygamie aufgeräumt zu haben. Uebrigens sollte sein Verbot nur bis Ende des fünften

---

unter den dort wohnhaften Christen, noch heute häufig vorkommt (Hauri, *Der Islam*, S. 143; *Ausland* XXXV, 409). Auf diesen Rabbi und seinen Gesinnungsgenossen (” in *Joma* 18<sup>b</sup>) dürfte das Wort Wellhausen's (*Die Ehe bei den Arabern*, S. 465) seine volle Anwendung finden: „Wenn Mohamed die Hurerei nicht abschaffen konnte, so gab er ihr einen anständigen Namen.“ S. auch die so naiven Berichte in *Sab.*, 151<sup>a</sup> und *Sotha*, 10<sup>a</sup>.

6) Vgl. J. Lippert, *Geschichte der Familie*, S. 132 f.

7) *Deut.* XVII, 17; *T. Jeb.*, 44<sup>a</sup>. Der Hohepriester durfte überhaupt nur ein Weib nehmen. *Maimonides*, *Isure bia* XVII, 13 nach *Lev.* XXI, 13. Analog wird auch im neuen Testament (*I Tim.* III, 2; *Tit.* I, 6) die Einehe nur dem Bischof vorgeschrieben.

8) Vgl. L. Stein, *Die sociale Frage im Lichte der Philosophie. Vorlesungen über Socialphilosophie und ihre Geschichte* (Leipzig 1897), 6. Vorlesung: *Die Urfamilie und ihre Entwicklung*, S. 76.

9) „Je bedeutender“, sagt G. Simmel (bei Stein l. c. und neuerdings in der Wiener „*Zeit*“ 1898), „die Stellung der Hausfrau wird, desto tiefer wird die der anderen Frauen herabgedrückt, bis dieser sociologische Scheidungsprocess damit endet, dass überhaupt nur eine Ehefrau existirt.“ Wir glauben indessen nicht fehl zu gehen, wenn wir diesem, sozusagen rein psychologischen Moment auch noch ein sociales und wirtschaftliches hinzufügen.



Jahrtausends nach jüdischer Zeitrechnung Geltung haben<sup>10)</sup>. Höchstwahrscheinlich glaubte er, dass mit diesem Zeitpunkt das messianische Zeitalter beginnen werde<sup>11)</sup> und dann — ja, dann findet überhaupt weder Monogamie noch Polygamie statt, da der sexuelle Verkehr im messianischen Reich gänzlich unterbleibt, wie dies im Talmud<sup>12)</sup> und im Neuen Testament<sup>13)</sup> so schön zu lesen ist. Doch wird man wenig Neigung verspüren, sich deswegen über die alten und älteren Rabbinen lustig zu machen, wenn man vernimmt, dass selbst ein im neunzehnten Jahrhundert Lebender und kein Geringerer als Ernst Renan in seiner Einleitung in das Hohelied gleichfalls von der zukünftigen Menschheit die Erwartung hegt, dass in ihr die Sinnlichkeit verschwunden sein und nur der „reine“ Geist herrschen wird<sup>14)</sup>.

#### 4. Die Frau als Gattin.

Im ersten Capitel<sup>1)</sup> der Bibel heisst es: „Und Elohim schuf den Menschen in seinem Bilde; zum Bilde Elohims<sup>2)</sup> schuf er ihn. Männlein und Fräulein schuf er sie“. Im zweiten Capitel<sup>3)</sup> lautet

10) Eben häeser, § 1.

11) Synhed., 97<sup>a</sup>; Aboda Zara, 5<sup>a</sup>, 9<sup>a</sup>.

12) Berach, 17<sup>a</sup>. Den Grund gibt Berach., 57<sup>a</sup> an: *השמוש המטה* sei nicht *טען עו"ה* *מכחש כחש*.

13) Math. XXII, 30: „In der Auferstehung werden sie weder freien, noch sich freien lassen; sondern sie sind wie die Engel Gottes im Himmel.“ Dagegen scheint Mohamed den sexuellen Genuss für eine der schönsten Freuden auch des Jenseits gehalten zu haben, — weshalb ja auch der phantastisch reizend von ihm (Koran, Sura 55 fg.) geschilderte Umgang der Gläubigen im anderen Leben mit den ewig-jungfräulichen Huris, „mit keusch niedergeschlagenen Blicken“, „schön wie Rubinen und Perlen“, „mit grossen schwarzen Augen“, „die vor den Seligen weder Menschen noch Dschinnen (Genien) berührt“, eine so grosse Rolle unter den Genüssen des islametischen Paradieses spielt; vgl. C. N. Pischon, Einfluss des Islam auf das häusliche, sociale und politische Leben seiner Bekenner, Leipzig 1881, S. 8.

14) S. Havelock Ellis, Mann und Weib. Anthropologische und psychologische Untersuchung der secundären Geschlechtsunterschiede, deutsch von Hans Kurella, Leipzig 1895, S. 68, wo diese dichterisch-schwärmerische Ansicht vom anthropologisch-psychologischen Standpunkte widerlegt wird.

1) V. 27: *ויברא אלהים את האדם בצלמו בצלם אלהים ברא אותו זכר ונקבה ברא אתם*.

2) Nach Sch'mot rabba XXX schuf Gott den Menschen nicht nach seinem Bilde, sondern nach dem der Engel. Mit dieser Exegese möchte der gute Midrasch, wie Weber (Theologie d. Synagoge II § 31) richtig bemerkt, die Grundlage für das Verständnis der Anthropomorphismen und Anthropopathien in der Schrift beseitigt wissen.

3) Ueber die Differenzirung zwischen Cap. 1 und 2 vgl. Bleck, Einleitung i. d. Alte Testament § 44; Wellhausen, Geschichte Israels I 321 fg.



Vers 18: „Und Jahve Elohim sprach: es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei; ich will ihm eine Gehilfin geben, die für ihn passe.“ Und Vers 24: „Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen und seiner Frau ergeben sein, und sie werden ein Leib sein“<sup>4)</sup>. Capitel XXIX, 20 berichtet: „Und Jacob diente um Rahel sieben Jahre und sie waren in seinen Augen wie einige Tage, weil er sie liebte“. Auch Kohelet IX, 9 sagt: „Geniesse das Leben mit Deinem Weibe, das Du lieb hast . . .; denn das ist Dein Teil im Leben und in Deiner Arbeit, die Du thust unter der Sonne“<sup>5)</sup>. Im Hohenliede wird ein Weib beschrieben, das seinen Freundinnen in erkenntnisvoller Begeisterung sagt (V, 8): „Ich beschwöre Euch, Ihr Töchter Jerusalems, wenn Ihr meinen Geliebten findet, was wollt Ihr ihm sagen? — dass ich vor Liebe krank bin!“ Und weiter heisst es<sup>6)</sup>: „Viele Wasser können Liebe nicht auslöschen, noch die Ströme sie überfluten; und wollte ein Mann allen Reichtum seines Hauses um die Liebe hingeben, man würde ihn nur verachten“.

An diese und noch einige nicht minder wichtige<sup>7)</sup> Aussprüche der heiligen Schrift knüpft der Talmud an und lehrt: „Ein Hage-

---

Verdienstvoll ist auch die Arbeit Lafargue's, der Mythos v. Adam und Eva, „Neue Zeit“ IX 2.

4) ע"כ יעוב איש את אביו ואת אמו ודבק באשתו והיו לבשר אחד.

5) ראה חיים עם אשה אשר אהבת . . . כי היא חלקך בחיים ובעמלך אשר. אתה עמל תחת השמש.

6) VIII, 7: מים רבים לא יוכלו לכבות אהבה ונהרות לא ישטפוה אם יתן איש את כל הון ביתו. באהבה בין יבנו לו. Fügt man noch die übrigen Aussprüche bezüglich der Gottes- und Nächstenliebe hinzu, die in der Bibel und im Talmud zahlreich vorhanden sind, — so namentlich: „Und Du sollst Deinen Nächsten wie Dich selbst lieben“. (Lev. XIX, 18); und mit Bezug darauf Hillel im Talmud Sab. 31<sup>a</sup>: „Wass Dir verhasst ist, thue auch einem Andern nicht! Das ist der Inbegriff der Gesetzlehre, alles Uebrige ist nur Commentar“ (ein Ausspruch, der in Math. VII, 12 und Parallelstellen in ein positives Gesetz umgewandelt wird); ferner: „Und alle Uebertretungen deckt Liebe zu“ (Prov. X, 12: משעים תכסה אהבה) u. s. w. — dann muss man Abel (Ueber den Begriff der Liebe, in Virchow-Holtzendorff's wissenschaftl. Vorträge VII, 158) Recht geben, der da sagt: „Die Geschichte des hebräischen Wortes „ahaw“ (Liebe) bildet ein heiliges Capitel in der Geschichte der Menschheit“.

7) So Prov. XVIII, 22: „Wer ein Weib erlangt, erlangt etwas Vorzügliches und erhält Wolgefallen von Jahve“ (מצא אשה מצא טוב ויבס רצון מיהוה); ähnlich ib. V, 18 f; XII, 4; XIX, 14; XXX, 10) und Sirach XXXI, 16: „Wer ein treues Weib gefunden, der hat die Gabe Gottes gefunden“; und Vers 18: „Wie die aufgehende Sonne an Gottes Himmel, so ist ein Biederweib die leuchtende Zierde des Hauses“; ähnlich ib. XXXVI, 21 f. Diese Stellen haben — wie schade! — Männer wie Renan (Apostel, S. 166) und Lecky (Sittengeschichte II, 282) übersehen, wenigstens unbeachtet gelassen; sie weisen auf Eccl. VII, 28 und Prov. VII, 27 hin, ohne wissen zu wollen, von welcher Art von Frauen dort die Rede ist.



stolz mindert das Ebenbild Gottes auf Erden<sup>8)</sup>. „Ein Unverheirateter ist kein vollkommener Mensch<sup>9)</sup>. „Der Mensch ohne Frau ist ohne Schutzmauer gegen die Sünde<sup>10)</sup>. Wer ohne Frau lebt, der lebt ohne Segen<sup>11)</sup>, ohne Güte<sup>12)</sup>, ohne Hilfe<sup>13)</sup>, ohne Freude<sup>14)</sup>, ohne Sühne<sup>15)</sup>, ohne Frieden<sup>16)</sup>, ohne Liebe<sup>17)</sup>, ohne Leben<sup>18)</sup>. „Die Frau erleuchtet die Augen des Mannes und stellt ihn auf seine Füße<sup>19)</sup>. „Die Frau ist ein wertvolles Geschenk für ihren Gatten; er lebt doppelt durch sie<sup>20)</sup>. „Wenn Jemandem seine Frau stirbt, dann wird die Welt finster für ihn<sup>21)</sup>. „Die Frau steigt mit ihrem Manne, sinkt aber nicht mit ihm, denn sie ist zum Leben da, nicht zur Noth<sup>22)</sup>.

„Stets möge der Mann essen und trinken unter seinem Vermögen, sich kleiden nach seinem Vermögen, seine Frau aber soll er über sein Vermögen ehren<sup>23)</sup>. „Wer seine Frau liebt wie sich selbst, sie noch mehr ehrt als sich selbst, von dem heisst es in

8) Jeb., 63 b; Pesach., 113 b.

9) Jeb., 63 a. Aehnlich J. G. Fichte, System der Sittenlehre, S. 332: „Die unverheiratete Person ist nur zur Hälfte ein Mensch“.

10) Jeb., 62 b. Bezeichnend wäre hiefür die von der modernen Statistik (Oettingen, Moralstatistik, S. 509; Roscher, Volkswirtschaft I § 258, Note 2) constatirte Thatsache, dass Eheleute verhältnismässig weniger Verbrechen begehen, als Ledige.

11) Jeb., 61 b.

12) Ibid.: בלא טובה.

13) Ibid.

14) Ibid.: בלא שמחה.

15) Ibid.; ähnlich in jer. Bikkurim III, 3 und babyl. Joma 13 a.

16) Jeb., 62 b.

17) Br. rabba, sectio XVII.

18) Ibid.: בלא חיים; ähnlich in Ket. 61 a; 67 b; Nedar., 41 a.

19) Jeb., 63 a.

20) Synhed., 100 b.

21) Synhed., 22 a. כל אדם שמחה אשתו ביטוי עולם השך בערו. Als Gegensatz wäre hier das südslavische Sprichwort anzuführen: „Wann ist der Mensch froh? Wenn ihm sein Weib stirbt“. Fragt der Schulze einen Bauer: „Was jammerst Du so, Leidvoller?“ — „Na schau, stirbt Dir mir heute auch mein zweites Weib!“ — „Schweig, Narr! Dem Glücklichen sterben die Weiber, dem Unglücklichen verenden die Stuten“. Krauss, Sitte und Brauch der Südslaven, S. 244. Analog sagt das mittelfränkische Sprichwort: „Weibersterben — kein Verderben“, und das niedersächsische: „Wenn die Kühe gut stehen und die Frauen gut abgehen, kann der Bauer bestehen“. Aehnlich im Französischen: „qui Dieu veut ayeder sa femme meurt“. Die übrigen im gleichen Sinne lautenden germanischen und romanischen Sprichwörter findet man bei J. v. Düringsfeld und O. v. Reinsberg, Sprichwörter der germanischen und romanischen Sprachen, I Bd., Leipzig 1872, S. 249.

22) Ketubot, 61 a.

23) Cholin, 84 b.



der Schrift (Job. V, 24): Und Du wirst wahrnehmen, dass Friede in Deinem Hause weilt; und Du wirst Dein Zelt mustern, und Nichts wird darin fehlen<sup>24</sup>). „Stets soll der Mann auf die Ehrerbietung gegenüber seiner Gattin bedacht sein, denn es blüht dem Menschen kein Glück im Hause ausser durch seine Frau<sup>22</sup>). Die Einwohner Mechusas mahnt ihr Schulhaupt Raba: „Ehret Euere Frauen, denn Gottes Segen ist an den Frauen gelegen!“<sup>26</sup>)

Im Gegensatz zum altgriechischen Gesetz, wonach Alles, was ein Mann auf Rath oder Bitten seiner Frau gethan, ungiltig sein sollte<sup>27</sup>), lehrt endlich der Talmud: „Ist die Frau klein, (der Mann aber ein Hochgelehrter<sup>28</sup>), so soll er sich herunterbeugen und ihrem Rath lauschen“<sup>29</sup>).

Die Thätigkeit der Hausfrau als solche bestand in Bereitung der Speisen und Getränke, Anfertigung der Kleider und Wäsche, Beaufsichtigung der Dienerschaft und Aehnlichem<sup>30</sup>). Schwere Arbeit, meint der Talmudist R. Chija<sup>31</sup>), darf eine Frau nicht verrichten, wegen der Schädlichkeit für ihre sexuellen Functionen. Nie aber soll eine Frau ganz ohne Beschäftigung sein, denn „Müssiggang führt zur Geistesverwirrung“<sup>32</sup>).

## 5. Die Frau als Mutter.

War, wie wir gesehen, die Frau als Gattin hochgeehrt, so wurde ihr auch noch eine nicht geringe Würdigung als Mutter zu Theil. Kein Wunder; lag doch nicht bloss die Pflege der Kinder der Mutter ob, sondern auch die Erziehung derselben war bis zu einem gewissen Alter voll und ganz in ihre Hand gegeben. So

24) Synhed, 76 b.

25) B. mezia, 59 a: לעולם יהא אדם זהיר בכבוד אשתו שאין ברכה מצויה בתוך ביתו ש'אלא ב' אשתו.

26) Ibid.

27) Vgl. J. J. J. Döllinger, Heidentum und Judentum, Regensburg 1857 f., S. 680.

28) Vgl. Berach., 27 b; Synhed., 109 b.

29) B. mezia, 59 a.

30) Vgl. oben Absch. II, Cap. 1; dazu Mischna Ket. V, 4.

31) Ket., 59 b S. auch Synhed. 93 b.

32) Mischna Ket. V, 4. Verbiethet ein Mann seiner Frau jede Arbeit, so liegt darin — nach R. Simon b. Gamliel daselbst — ein Scheidungsgrund für die Frau.



erzählt auch Jebamot, 63a: Rabbi Chija<sup>1)</sup> hatte eine böse, zanksüchtige Frau, die er aber nichtsdestoweniger überaus liebevoll behandelte und für die er alles Neue, das er auf seinen Spaziergängen sah, kaufte. Von seinem Neffen<sup>2)</sup> Rab darüber zur Rede gestellt, antwortete er: „Genug<sup>3)</sup>, dass die Frauen unsere Kinder erziehen“. „Ein grosses Verdienst der Frauen — heisst es auch in Berachot, 17a — liegt darin, dass sie die Kinder zu Wissenschaften heranbilden.“ In Midrasch Schmot XXVII lesen wir: „Gott befahl Moses zuerst zu den Frauen und nachher zu den Männern zu sprechen; warum? Weil die Erziehung der Kinder Sache der Frauen ist“<sup>4)</sup>, somit hängt die Zukunft der Nation und die der Religion von ihnen ab.

Etwas paradox klingt die Lehre R. Akiba's „Was soll ein Mensch thun, damit seine Kinder geistreich und tugendhaft sein? Er soll den Willen Gottes und den Wunsch seiner Frau in Erfüllung bringen!“<sup>5)</sup>

## 6. Die Schwiegermutter.

Mit einer merkwürdigen Uebereinstimmung haben Völker, die sowol territorial weit von einander liegen, als culturell von einander ganz unabhängig sind, an der Schwiegermutter Etwas auszusetzen<sup>1)</sup>. „Schwiegermutter — Teufelsmutter“ heisst es im

1) Um das Verhältnis dieses bedeutenden Talmudisten zu seiner Frau und namentlich die daraus bei ihm entstandene Meinung über die Aufgabe der Frau zur Genüge kennen zu lernen, sind folgende Stellen unentbehrlich: Berach., 17<sup>a</sup>; Kid., 12<sup>b</sup>; Ket., 59<sup>b</sup>; Jeb., 63<sup>a</sup>.

2) Vgl. Pesach., 4<sup>a</sup>.

3) Weniger gleichgültig gegenüber den Launen der Frauen finden wir die Talmudisten in Berach., 17<sup>a</sup>; Sab., 62<sup>b</sup>; Erub., 41<sup>b</sup>; Beza, 32<sup>b</sup>; mezia 75<sup>b</sup>; 97<sup>a</sup>. Bekannt ist das Wort Rab's in Sab., 11<sup>a</sup>: „Jede Krankheit, nur keine Darmkrankheit; jeder Schmerz, nur keine Herzensschmerzen; jedes Weh, nur kein Kopfweh; jedes Böse, nur keine böse Frau!“ und in Jeb., 63<sup>a</sup> nach Eccl. VII 26: „Was ist bitterer als der Tod? — ein böses Weib!“ Rab hatte übrigens guten Grund, sich über das „böse Weib“ so bitter zu beklagen, da seine Frau eine förmliche Xantippe war (Jeb., 63<sup>a</sup>). Allein, wenn man mit ihm streng ins Gericht gehen sollte, so hatte er es nicht besser verdient. (Vgl. oben S. 36, Anm. 5.)

4) כה תאמר לבית יעקב אלו הנשים ותנוד לבני ישראל אלו האנשים למה נשום תהילה לבי שחן  
מנהגות את בנינו לחיבה.

5) קאלא I: רעיה מה יעשה אדם ויהיו בניו עשירים (כדעת) ויקיימו יעשה חפצי שמים  
חפצי אשתו.

1) Vgl. Rich. Andree, Ethnographische Parallelen und Vergleiche, Stuttgart 1878, S. 159. Nach Andree (Vorwort III) ist diese, wie so manche nicht



deutschen Sprichwort, dem die Sprichwörter so vieler anderer Völker dem Sinne nach gleich kommen<sup>2)</sup>. Man wünscht die Schwiegermutter weit weg: „Die beste Schwiegermutter auf der Gänseweide“, denn: „Et äs nit gât mät der Schwijer un enem Däch setzen“, meint der Siebenbürger Sachse; und der Albanese sagt: „Die Schwiegermutter nahe der Thür, ist wie der Mantel beim Dornbusche“<sup>3)</sup>. Bei vielen Völkerschaften Asiens, Afrikas, Amerika und Australiens fürchtet der Schwiegersohn sogar den Anblick seiner Schwiegermutter, sowie selbst das Aussprechen ihres Namens. Er geht ihr nach Möglichkeit aus dem Wege, um ihr ja nicht zu begegnen, und bildet eigens neue Wörter, um die Stammsilbe ihres Namens zu vermeiden<sup>4)</sup>.

Im Talmud nun lässt sich eine merkwürdige Verschiedenheit des Standpunktes constatiren, je nachdem von dem Verhältniss der Schwiegermutter zum Schwiegersohne, oder von dem der Schwiegermutter zur Schwiegertochter die Rede ist. Im ersten Falle erscheint uns die Schwiegermutter als überaus wolwollend und freigebig. Gibt zum Beispiel der Schwiegersohn seiner Schwiegermutter eine Speise zum Zubereiten, so kann er nach Mischna D'maj (III, b) sicher darauf rechnen, dass er nicht seine Speise zurück bekommt, sondern eine andere — bessere: „Die Schwiegermutter tauscht gewöhnlich, ohne es zu sagen, die Speisen ihres Schwiegersohnes gegen die ihrigen besseren aus“<sup>5)</sup>. Braucht

---

selten vorkommende Uebereinstimmung, bei der eine Uebertragung oder Entlehnung ausgeschlossen ist, lediglich aus der Gleichheit der menschlichen Geistesanlagen zu erklären, wie dies bereits A. v. Humboldt, (Ansichten der Natur I, 284), von den mäandrischen Verzierungen auf den Urnen der südamerikanischen Indianer, der Griechen und Römer sprechend, bemerkt hat.

<sup>2)</sup> Vgl. O. v. Reinsberg-Düringsfeld, Die Frau im Sprichwort, Leipzig 1862, S. 195 fg.

<sup>3)</sup> Ebenda.

<sup>4)</sup> Andree, angef. Schrift, S. 161 fg. Wie gespannt aber das Verhältnis auch zwischen Schwiegermutter und Schwiegertochter, und zwar schon in der ältesten Zeit, war, hiervon zeugen die ältern Schriftsteller. So heisst es z. B. bei Terenz (Die Schwiegermutter, deutsch von Benfey, II Act, 1 Scene):

„Dass alle Weiber Dasselbe wünschen, alle Weiber Dasselbe fliehen!  
Und man nicht eine findet, die nicht völlig der andern ähnlich sei!

Darum hasst auch eines Sinnes jede Schwäherin ihre Schnur“.

Plutarch (Moralia IV, 35) teilt Folgendes mit: „In Leptis ist die Gewohnheit, dass die Braut den Tag nach der Hochzeit zu des Bräutigams Mutter schickt und sie um einen Topf bitten lässt, diese aber es abschlägt . . . , damit die Braut gleich Anfangs den Stiefmattersinn der Schwiegermutter kennen lerne und, wenn in der Folge ein ärgerer Verdruss entsteht, nicht so leicht in Zorn und Unwillen gerathe“.

<sup>5)</sup> Cholin, 5<sup>b</sup>.



er Geld, so kann er mit Bestimmtheit erwarten, dass es ihm die Schwiegermutter beschaffen werde<sup>6)</sup>.

Anders aber als das Verhältnis der Schwiegermutter zum Schwiegersohn gestaltet sich im Talmud das Verhältnis der Schwiegermutter zur Schwiegertochter. Hier erscheint die Schwiegermutter als eine bösertige und stets zanksüchtige Person<sup>7)</sup>. Diese Auffassung findet auch in den Normen der Halacha ihren Ausdruck: Die Zeugenschaft einer Schwiegermutter in Sachen ihrer Schwiegertochter hat, gleich der Aussage einer Feindin, keine Giltigkeit vor Gericht<sup>8)</sup>.

Nichtsdestoweniger scheint das Wohnen der Schwiegertochter im elterlichen Hause ihres Mannes sehr üblich gewesen zu sein<sup>9)</sup>. Hingegen galt das Wohnen des Schwiegersohnes im schwiegerelterlichen Hause als unstatthaft<sup>10)</sup>. Die Frage: warum? bleibt offen<sup>11)</sup>.

## 7. Ehescheidung.

Mit Recht sagt Nossig<sup>1)</sup>, der hebräische Gesetzgeber habe seiner idealen Auffassung der Ehe, sowie seiner tiefen Kenntnis der menschlichen Natur durch die Einführung der leichten Ehescheidung das glänzendste Zeugnis ausgestellt. Die Ehe, eine Verbindung zweier wahlverwandter, sich gegenseitig ergänzender Individuen verschiedenen Geschlechts, soll nicht nur ein Beisammensein, sondern vielmehr ein Ineinandersein bilden. Die Eheleute sollen nach dem bekannten Bibelspruch<sup>2)</sup> „zu einem Leibe“ werden; Mann und Weib Ein Ganzes ausmachen. Der Gatte soll seine

<sup>6)</sup> Pesach., 113<sup>a</sup>; dazu Raschbam Baba batra, 98<sup>b</sup>. Allerdings will der Talmud damit nicht das Lob der Schwiegermutter singen. Dass er diese Absicht nicht haben kann, ergibt sich schon aus der Mahnung: הוי יתיר באשתך סתתה!

<sup>7)</sup> Vgl. Sab., 26<sup>b</sup>; Gittin, 23<sup>b</sup>; Jeb., 117<sup>b</sup>.

<sup>8)</sup> Mischna Jeb. XV, 4: הכל כשרים להעידה חוץ מהמותה.

<sup>9)</sup> Baba batra, 98<sup>b</sup>; s. auch Taamit, 14<sup>b</sup>.

<sup>10)</sup> Vgl. Kid., 12<sup>b</sup>. Batra, 98<sup>b</sup> führt das Wort Sirach's an, das da lautet: „Alles habe ich auf der Wagschale abgewogen, habe aber Nichts gefunden, was geringer wäre, als Kleie. Etwas jedoch gibt es, das noch leichter ist — der Eidam, der in seinem schwiegerelterlichen Hause wohnt“.

<sup>11)</sup> ויתן וצטן (Pesach., 113<sup>b</sup>) ist doch ohne allen Zweifel ebenso gut von der Schwiegertochter, wie von der Schwiegermutter zu befürchten. Der wahre Grund muss also anderswo zu suchen sein.

1) A. Nossig, Einführung in das Studium der Socialhygiene, S. 54.

2) Genes. II, 24.



Gattin nicht als eine Andere ausser sich, sondern, wie es im Talmud<sup>3)</sup> heisst: „als sich selbst lieben“.

Liebte sich nun ein Ehepaar gegenseitig, dann konnte es in der Ehe bis ans Lebensende bleiben; die Dauerehe wurde nicht, wie etwa von Plato<sup>4)</sup>, als „ein gegen göttliches und menschliches Recht verstossendes Vergehen“ angesehen. Fehlte es aber an gegenseitiger Liebe, dann musste die Ehe gelöst werden<sup>5)</sup>; denn „solange unsere Liebe stark war, fanden wir Raum auf der Scheide eines Schwertes, nun da sie nicht mehr stark ist, ist ein sechzig Ellen breites Lager für uns nicht hinreichend“ sagt ein sinnreiches Sprichwort in Synhed., 7<sup>a</sup> 6).

Und doch finden sich in Synhed., 22<sup>a</sup> Aussprüche, die zum Schein jede Ehescheidung höchlich missbilligen. Aber nur zum Schein. Denn in Wirklichkeit richten sich diese Aussprüche, wie die nähere Betrachtung derselben zeigt, nur gegen unbegründete, böswillige Verstossung des Weibes nach orientalischer Art und Weise. Nur dieser Willkür des Mannes wollen die Talmudisten mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln entgegen wirken. Wo aber eine wirkliche Abneigung eingetreten ist, da muss die äussere Scheidung der innerlichen Trennung folgen. Dafür sprechen auch unzählige massgebende Talmudstellen<sup>7)</sup>. So lehrt z. B. R. Akiba in Mischna Gittin, 90<sup>a</sup>: „Der Mann kann sich von seiner Frau auch dann scheiden lassen, wenn er eine schönere gefunden hat<sup>8)</sup>.“ Und in Ketubot, 77<sup>a</sup> heisst es, dass die Frau dem

3) Jebam., 62<sup>a</sup>.

4) Staat V, 9.

5) Sirach VII, 27 mahnt: „Hast Du eine Frau nach Deinem Herzen, so scheide Dich nicht von ihr; Einer aber, die Dir zuwider ist, gib Dich nicht mehr hin.“ Noch rigoröser der Talmud: das Zusammenleben der Eheleute nach dem Aufhören ihrer gegenseitigen Zuneigung wird in Nedar., 20<sup>a</sup> geradezu als eine der grössten Sünden bezeichnet, und die aus solcher Verbindung in die Welt gesetzten Kinder werden in Kalla I „Bastarde und doch nicht Bastarde“ genannt.

6) כד דחייבתין הוה עינא מותיא דמפסירא שכיבן השתא דלא עינא פוריא בר שתין נרמדה לא לן ; vgl. auch Raschi z. St.

7) Dass indess gerade diese Scheidungsfreiheit eine besondere Festigkeit der Ehe zur Folge hatte, weiss Jeder, der das jüdische Familienleben, das ja auch von nichtjüdischer Seite als Muster gegenseitiger Hingebung anerkannt wird, kennt. Es entspricht dies übrigens den allgemeinen Erfahrungen, wo — wie ein namhafter Socialreformer und Kenner der Verhältnisse erst neulich nachwies — die Innigkeit des Ehebandes in umgekehrtem und die Häufigkeit der Ehescheidung überall in geradem Verhältnis steht zu den Schwierigkeiten, welche der Ehescheidung gesetzlich bereitet werden.

8) Mit Ausnahme von Schamai, der die Scheidung nur wegen eines sittlichen Makels zulassen will, teilen sämtliche Talmudisten — so auch Hillel



Manne gesetzlich zwingen könne, in die Scheidung einzuwilligen, wenn sie an ihm einen Fehler auszusetzen hat<sup>9)</sup>. Hatte sie von diesem Fehler noch vor der Heirat Kenntnis genommen, so könnte sie sagen: „Ich glaubte, es ertragen zu können, nun sehe ich aber, dass es mir unmöglich ist“<sup>10)</sup>.

Die Ehescheidung ging ohne viele Formalitäten vor sich. Das Ehepaar hatte zum Zweck der Scheidung nicht einmal nöthig vor dem Rabbinat zu erscheinen<sup>11)</sup>. Der Mann oder sein Bevollmächtigter überreichte der Frau oder ihrem Bevollmächtigten<sup>12)</sup> einen von Zeugen<sup>13)</sup> unterzeichneten Scheidebrief (Get, sefer kerutot), worin es heisst: „Du kannst einen Jeden ehelichen“<sup>14)</sup>, und die Sache war erledigt.

So sehr aber im Allgemeinen die Lösbarkeit der Ehe leicht war, so gab es doch einen Ausnahmefall, wo — als Strafe — die Scheidung nicht gestattet war, nämlich: wenn Jemand eine Jungfer mit Gewalt deflorirt hatte. Der „meanes“ musste die Vergewaltigte nolens volens heiraten und konnte sich von ihr Zeitlebens nicht mehr scheiden lassen<sup>15)</sup>.

## 8. Die Witwe.

Ein besonderes Capitel der Culturgeschichte befasst sich mit der Lage der Witwe im Altertum. Und was lehrt uns nicht dieses traurige Capitel! Vor Allem die im Altertum so sehr verbreitete Ansicht, dass die Witwe nicht berechtigt sei, die Freude des Lebens nach Belieben zu geniessen. Noch mehr. Sie musste

---

— die Ansicht R. Akiba's. Zu bemerken wäre noch, dass auch bei den alten Griechen, Römern und Germanen das Missgefallen am Weibe als zureichender Scheidungsgrund galt. (E. Westermarek, Geschichte der menschlichen Ehe, S. 522 f.)

<sup>9)</sup> S. auch Ket., 63 b: אמה שאם עלי לא ייטיב לרה.

<sup>10)</sup> Ausserdem gab es noch folgende Scheidungsgründe für die Frau: Wenn der Mann die eheliche Pflicht nicht erfüllen konnte oder wollte; wenn er ein ekelhaftes Gewerbe ergriffen hatte; wenn er ein unordentliches, liederliches Leben führte; und endlich, wenn er die Frau schlecht behandelte. Ebenhaser § 154, Glosse 3.

<sup>11)</sup> Erachin, 23 b אטו כל דמנרש ב"בד מנרש ב?

<sup>12)</sup> Gittin, 62 b.

<sup>13)</sup> Gittin, 9 a.

<sup>14)</sup> Gittin, 85 a.

<sup>15)</sup> Deut. XXII 29; T. Ket., 39 a und Parallelstellen.



ihrem zärtlichen Manne ins Reich der Todten folgen, um ihm auch dort ihre Dienste als Ehesclavin zu leisten. Sie musste ihm folgen und sie folgte ihm<sup>1)</sup>. „In diesem Mitsterben der Frau“, sagt Weinhold<sup>2)</sup> „tritt uns ein Brauch entgegen, den die Germanen mit den Indern, Thrakern, Geten, Griechen und Slaven gemein hatten“.

Mit der Zeit schwand jedoch dieser grausame Ritus. Aber nicht gänzlich<sup>3)</sup> Er liess seine Spuren zurück, die darin zu erkennen waren, dass die Witwe ihre Lebenszeit unverheiratet bleiben musste. „Die Witwe soll allein bleiben und den Namen eines anderen Mannes nicht aussprechen“, so verfügte das Gesetzbuch der Inder<sup>4)</sup>; und der Evangelist Paulus suchte aus dieser Noth eine Tugend zu machen, indem er sagte: „Das ist aber eine rechte Witwe, die einsam ist, die ihre Hoffnung auf Gott stellt und bleibt am Gebet und Flehen Tag und Nacht“<sup>5)</sup>.

Anders war die Lage der Witwe bei den Juden. Die Witwengrabfolge kam bei ihnen niemals, nicht einmal in der vor-mosaïschen Zeit vor. Aber auch nicht „allein bleiben“, „einsam sein“ musste die Witwe; sie war nicht gezwungen, auf jenes harmonische Ausleben von Geist und Körper, für welches die Natur das Weib wie den Mann geschaffen, zu verzichten. Es

---

1) Wurden doch manchmal unverehelicht gestorbene Männer nach ihrem Tode noch verheiratet, „worauf ihre Weiber sich auf dem Holzstosse verbrannten, um ihre Seelen zu begleiten.“ (Bastian, „Der Mensch in der Geschichte II, 269.)

2) Deutsche Frauen II, 9. S. auch Max Müller, Essays II 233.280; Dargun, Archiv für Anthropologie XI, 125.

3) Bei vielen halbcultivirten Völkerschaften steht dieser Ritus noch gegenwärtig in voller Blüthe. Vgl. Waitz, Anthropologie VI, 640 f; Ritter, Erdkunde VI, 303. 547; VII, 132.

4) Citirt bei Dunker, Geschichte des Alterthums III, 203. 329. Dass die Inder in dieser Beziehung nicht einzig und allein dastehen, ist bekannt. So bezeichnen die Chinesen und mit ihnen die Japaner die Wiederverheiratung einer Witwe als unrecht. Mittheilungen der dtsh. Gesllsch. für Natur- und Völkerkunde Ostasiens in Tokio 1889, V, 22. Von den Oseten sagt Tylor, Anfänge der Cultur I, 253: „Die Frau und das Sattelpferd eines Verstorbenen werden dreimal um das Grab geführt. Das Pferd darf Niemand wieder besteigen, und die Witwe darf nie wieder heiraten.“ Bei den Südslaven betrachtet man die Witwenehe als Schimpf gegen den verstorbenen Gatten. Krauss l. c. 578. In Griechenland legt die Witwe ihr Lebelang die Trauerkleider nicht ab. v. Schweiger-Lerchenfeld l. c. 555. Bezüglich der Nordgermanen sagt Weinhold, Altnordisches Leben, S. 249: „Der Brauch der Witwenverbrennung erhielt sich im Norden lange; wo er abgekommen, blieb anfangs die Witwe unverheiratet.“ In vielen Landschaften Frankreichs herrscht heute noch die uralte Sitte des Charivari. Hellwald, Frankreich, S. 24.

5) I Tim. V, 5:



stand vielmehr in ihrem Belieben, sich einen neuen Lebensgefährten zu wählen und mit ihm wieder das Leben voll und ganz zu genießen. Das Gesetz nahm auf die Interessen der Witwe besondere Rücksicht. Bis zur zweiten Vermählung war ihr eine sorgenfreie Existenz sicher gestellt<sup>6)</sup>, und bei dieser bekam sie von den Erben ihres verstorbenen Gatten — gleichviel ob dieser ihr diese Summe in der Ketuba verschrieben hatte oder nicht<sup>7)</sup> — mindestens<sup>8)</sup> zweihundert Sus, wenn sie bei der ersten Ehe ein Mädchen, und mindestens hundert Sus<sup>9)</sup>, wenn sie schon damals Witwe gewesen war.

Diesen Betrag, für den übrigens das ganze unbewegliche Vermögen des Mannes haftete<sup>10)</sup>, sollte sie nach einem alten Gesetz nicht eher bekommen, als bis sie einen Eid geleistet, noch nichts davon empfangen zu haben. R. Gamliel aber verordnete, dass zur Erhärtung des Nichtempfangs die Ablegung eines von den Erben zu wählenden Gelübdes genügen sollte<sup>11)</sup>.

Hatte die Witwe eigenes Vermögen, so durfte sie es selber verwalten und darüber nach Gutdünken verfügen. Die Zustimmung des Vormüunders einzuholen, wie dies sogar im alten und mittelalterlichen Europa Gesetz war<sup>12)</sup>, hatte die jüdische Witwe aus dem sehr einfachen Grund nicht nöthig, weil sie keinen Vormund hatte. Die jüdische Witwe verfügte über ihr Hab und Gut ganz nach eigenem Ermessen.

Der Witwenstand, während dessen die Witwe ein besonderes „Witwenkleid“<sup>13)</sup> trug, war gewöhnlich von kurzer Dauer. In

6) Vgl. Ket., 52 b; 103 a.

7) Ket., 51 a: „Hat der Mann seiner Frau die Ketuba nicht verschrieben, so erhält demnach die Jungfer 100 und die Witwe 200 Sus, weil dies eine gerichtliche Institution ist.“

8) Vgl. Mischna Ket., 12 a.

9) Ueber diese Summe nach unserm Geld, vgl. Eben haeser § 66, 6.

10) Ket., 51 a.

11) Gittin, 34 b.

12) Vgl. Mommsen, Römische Geschichte I, 60; Hermann. Lehrb. der griechischen Staatsaltertümer § 122; Weinhold, Deutsche Frauen im Mittelalter II, 42. In Bern war dieses Gesetz noch im vorigen Jahrhundert in Kraft; so lesen wir in den „Gerichtssatzungen der Stadt Bern“ von 1762, S. 3: „Witwen und andere ledige Weibespersionen sollen einen recht geordneten Vogt haben,“ wie „auch solche Personen, die sonst ihre Sache zu verrichten und sich selbst zu regieren nicht tugendlich sind, als Presterhafte, Sinnlose, Stumme, Dumme u. dgl.“ In der Urschweiz sollen diese Verhältnisse noch bis vor wenigen Decennien geherrscht haben; vgl. „Die Frauenfrage in der Schweiz zur Bundesrevision, 12. Mai 1872,“ S. 7.

13) Gen. XXXVIII, 14, 19; Deut. XXIV, 17; Judit X, 2; XVI, 9.



Jebamot 118<sup>b</sup> heisst es: „Eine Witwe heirate eher einen Mann, der unter ihr stehe, als dass sie Witwe bleibe“<sup>14</sup>). Doch hatte sie sich den im folgenden Capitel enthaltenen allgemeinen Bestimmungen bezüglich der zweiten Vermählung einer Frau zu fügen. Die Eingehung einer dritten Ehe war ihr nicht gestattet<sup>15</sup>).

### 9. Zweite Vermählung.

Die zweite Vermählung wurde für vollkommen moralisch gehalten. Doch fehlt es nicht an manchen Talmudaussprüchen, welche bezeugen, dass einige Talmudisten eine gewisse Abneigung gegen die Digamie der Frauen hatten<sup>1</sup>). Im Allgemeinen aber war diese weder gesetzwidrig noch irgendwie anstössig. Auch die Wiederverheiratung geschiedener Gatten war durchaus gestattet. Hatte aber die Frau mittlerweile mit einem anderen Manne eine Ehebindung geschlossen, so durfte sie, wenn dieser gestorben oder ihr einen Scheidebrief gegeben, sich mit dem ersten Manne nicht wieder vereinigen<sup>2</sup>). Dagegen lag der Wiedervereinigung nichts im Wege, wenn die Frau mit dem zweiten nur ein illegitimes Liebesverhältnis, aber keine legale Ehe eingegangen war<sup>3</sup>). Diese Bestimmung erscheint auf den ersten Augenblick sehr befremdend. Aber bei näherer Betrachtung erweist sich hier der Gesetzgeber als ein gründlicher Kenner der menschlichen Natur. „Eine Frau — sagt Lazarus ganz richtig — die ihren ersten noch lebenden, vielleicht ganz in ihrer Nähe lebenden Mann so vergisst, dass sie im Stande ist, ihre Liebkosung und dauernde Hingabe, alle Pflichterfüllung in verantwortlichen Obliegenheiten einem zweiten Manne in neuer Vermählung zu widmen, hat sich vom ersten Gatten durchaus innerlich und äusserlich losgelöst. Dagegen kann andererseits ein Augenblick weichmütiger Schwäche oder leidenschaftlicher

<sup>14</sup>) Vgl. auch B. batra, 91 a.

<sup>15</sup>) Weil בעין טען oder טען בעין; Jeb., 64<sup>b</sup>. Die Präsuntion war sonst erst nach dreimaliger Wiederholung angenommen.

<sup>1</sup>) Vgl. z. B. Pesach., 112 a. Dazu mochte wol das biblische Gesetz betreffend die Ehe eines hohen Priesters beigetragen haben; der hohe Priester durfte nämlich weder eine Geschiedene noch eine Witwe heiraten, sondern „eine Jungfrau seines Volkes“ (Lev. XXI, 14; Ezech. XLIV, 22).

<sup>2</sup>) Deut. XXIV, 4.

<sup>3</sup>) Sotha, 18<sup>b</sup>; vgl. auch Tosephot zu Synhed., 74<sup>b</sup> s. v. טען.



Selbstvergessenheit das temperamentvolle Weib zu einem Fehltritt hingerissen haben, den sie vielleicht kaum geschehen, schon bereut. Nichts hindert die Frau, welche von Mutter Natur mit starkem, gesunden Liebesbedürfnis oder allzu lebhafter Herzengüte ausgestattet ist, ihrem ersten Gatten von Neuem eine redliche und treue Lebensgefährtin zu werden und zu bleiben“.

Dass der erste Mann seine Einwilligung zu geben hatte, wenn sich die geschiedene Frau mit einem anderen Manne verheiraten wollte, wie Wellhausen<sup>4)</sup> behauptet, finden wir weder in der Bibel noch im Talmud<sup>5)</sup>. Im Gegentheil, sämtliche Stellen darüber sprechen einstimmig dafür, dass die Geschiedene ganz selbstständig war<sup>6)</sup> und eigenmächtig über ihre Hand verfügen konnte. Nur durfte sie eine neue Ehe nicht vor Ablauf dreier Monate nach der Scheidung vom ersten Gatten eingehen, damit im Falle der Schwangerschaft kein Zweifel über die Vaterschaft entstehe<sup>7)</sup>. War sie in den Umständen, so durfte sie nicht bis nach der Niederkunft wieder heiraten. Hatte sie ein Säugekind, so musste sie volle vierundzwanzig Monate<sup>8)</sup>, von der Geburt des Kindes an gerechnet, warten; und zwar sollte diese Frist auch dann eingehalten werden, wenn zum Kinde eine Amme genommen worden war. Diese Vorschriften galten natürlicher Weise auch für die zweite Ehe einer Witwe<sup>9)</sup>.

4) Nachrichten v. d. kgl. Gesellschaft d. Wissenschaft zu Göttingen 1893 Nr. 11, S. 454.

5) Auch in Josephus, *Antiquitäten* XV, 259, worauf Wellhausen sich beruft, finden wir kein solches Gesetz. Wellhausen's Behauptung dürfte somit ganz aus der Luft gegriffen sein.

6) Auch in religiösen Beziehungen; so bei Uebernahme von Gelübden. Num. XXX, 10.

7) *Jeb.*, 42 a. S. auch Z. Frankel, *Grundlinien des mos. talmud. Eherechts*, Leipzig 1860, XXIII, Note 3.

8) Ob dieser nach unsern jetzigen Begriffen etwas langen Säugezeit der Mangel an guter Ersatznahrung für Kinder, oder die Fähigkeit, eine längere Zeit ohne Nachteil für die Mutter stillen zu können, oder irgend ein anderer Umstand zu Grunde lag, lässt sich heute nicht gut ermitteln. Jedenfalls konnte dieser Umstand nicht — wie man nach Analogien bei andern alten und neuen Völkern vermuten möchte (vgl. Hellwald, *Die menschliche Familie*, S. 170 f) — die Furcht vor frühzeitiger Empfängnis und der Glaube, diese durch eine längere Stillungsperiode verhindern zu können, gewesen sein. Man lese nur die für die Erforschung der Cultur- und Sittengeschichte so sehr bedeutende Stelle in *Jeb.*, 12 b: *נשים משמשות במזך*; u. s. w.

9) *Ket.* 60 b.



## 10. Die Greisin.

O glückliche Jugend, o trauriges Alter! — dürfte so manche Greisin wehmüthig ausrufen. Gilt es ja schon für eine böse Vorbedeutung, ihr zu begegnen. Der Jäger in Schwaben z. B. macht sogleich Kehrt, wenn ihm dieses Unglück passirt: „er hat dann eine schlechte Jagd“; kommt ihm aber ein schönes Mädchen entgegen so ist ihm das ein willkommenes Zeichen, dass er gute Jagd haben werde<sup>1)</sup> Wenn in Böhmen die Brautleute beim Austritt aus der Kirche „einem alten Weibe, einer Katze, einem Hasen oder einer Schnepfe“ begegnen, so bedeutet das Unglück in der Ehe<sup>2)</sup>. Bekommt in Niederösterreich Jemand in der Früh ein altes Weib zu Gesicht, so ist das ein übles Omen für ihn<sup>3)</sup>. Der Bergmann der englischen Grafschaft Cornwallis wendet sich mit Schrecken ab, wenn er auf dem Wege zur Einfahrt in die Grube „einer alten Frau oder einem Kaninchen“ begegnet<sup>4)</sup>. Nach dem Glauben der Rauqueles in der argentinischen Republick findet der böse Gott Gualichu ein specielles Vergnügen daran, in den Körper alter Weiber seinen Sitz aufzuschlagen<sup>5)</sup>. Bei ihnen ist auch das von den Europäern wol nur im Scherze gebrauchte Sprichwort: „obiit anus — abiit onus“ bittere Wahrheit, indem sie die alten Weiber einfach umbringen. Dagegen gibt es andere Völker, die wol anerkennen, dass das Weib im Alter noch für den Haushalt von Nutzen sein könne. So heisst es zum Beispiel in Spanien: „Dient ein altes Weib nicht als Topf, so dient es doch als Deckel“, und in der Eifel: „Eine alte Mutter im Hause ist ein Zaun darum“<sup>6)</sup>.

Im hohen Ansehen finden wir die Greisin bei den Juden. Die diesfälligen Aussprüche in den altjüdischen Schriftwerken sind in der That so zahlreich, dass es wahrlich leichter ist, sie aufzufinden, als aufzuzählen. Das kann uns freilich nicht Wunder nehmen, da ja die Ehrfurcht vor dem Alter überhaupt schon im

1) Birlinger, Sitten und Gebräuche aus Schwaben, in der Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde, Göttingen 1859, Bd. IV, S. 48.

2) J. V. Grohmann, Aberglauben und Gebräuche aus Böhmen und Mähren. Prag und Leipzig 1864, I Bd., S. 120.

3) J. Murth, Beiträge aus Niederösterreich in der angef. Zeitschrift für Mythol. und Sittenk. IV, 30.

4) E. B. Tylor, Anfänge der Cultur, Leipzig 1873, I, 120.

5) Globus XXV, 280.

6) H. Ploss, Das Weib in der Natur- und Völkerkunde, 3 Anfl. Leipzig 1891, II Bd., S. 555.



Pentateuch zum Gesetz erhoben worden ist: „Vor einem grauen Kopf sollst Du aufstehen<sup>7)</sup>“. Das Alter — immer ohne Unterschied des Geschlechtes — ist ein Zeichen des göttlichen Segens<sup>8)</sup>, wird als eine auf dem Wege der Gerechtigkeit errungene „Krone der Herrlichkeit“ betrachtet<sup>9)</sup>. Selbst Hiob, bei dem nicht selten echt pessimistische Anschauungen ihren prägnanten Ausdruck finden, nimmt im Allgemeinen an, jedes hohe Alter sei von Klugheit, Weisheit und Erfahrung begleitet<sup>10)</sup>. Einen diesbezüglichen Geschlechtsunterschied kennt er ebensn wenig, wie der — oder sollen wir den Plural anwenden? — Verfasser der Proverbien, der übrigens in der Hochschätzung des Alters noch viel weiter geht<sup>11)</sup>.

Dass nun auch der Talmud keine Zurückweichung der Greisin gegenüber dem Greisen kennt, ist selbstverständlich. Wie sehr aber die weiten breiten Massen des Volkes die Greisin verehrten, beweist das aus dem Volksmunde hervorgegangene und in demselben bis auf den heutigen Tag Gang und Gäbe gewordene Sprichwort: „Ein altes Weib, ein altes Glück — ein altes Weib im Hause, ein Schatz im Hause“<sup>12)</sup>.

7) Lev. XIX, 32. S. auch Deut. XXVIII, 50.

8) Deut. V, 30; VI, 2; Prov. X, 27. Ein hohes Alter wird dem Kinde, das Vater und Mutter ehrt, auch im Dnkalog verheissen. Exod. XX, 12; Deut. V, 16.

9) Prov. XVI, 3: עשרת תפארת שבה בדרך צדקה תמצא.

10) Vgl. Job. XII, 2; XXX, 7.

11) Vgl. die Sprüche in III, 16; IX, 11 und die oben angeführten.

12) S. auch Talmud Erachin, 19<sup>a</sup> שבתא בביתא סימא בביתא.

